

## **Regelheft (01.07.2024)**

# **Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz für die Förderprogramme des Bundes zur energetischen Sanierung**

Bundesförderung für effiziente Gebäude (Wohngebäude und Nichtwohngebäude)

Teil A: Allgemeiner Teil (AT)

Teil B: Besonderer Teil (BT)

Herausgegeben / © von:

Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL),

Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e. V. (WTA) und

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) im Auftrag des  
Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

## **Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz**

Dieses Regelheft legt die Vorgehensweise zur Anerkennung der Energieberatenden fest, die im Rahmen der KfW- und BAFA-Programme zur energetischen Sanierung für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) tätig werden. Die Anerkennung erfolgt durch die „Kordinierungsstelle Energieberatende für Baudenkmale“ (nachfolgend genannt „Kordinierungsstelle“). Die Träger der Kordinierungsstelle sind:

- die Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL)
- und
- die Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V. (WTA).

Die Tätigkeit der Kordinierungsstelle wird über die WTA GmbH ausgeführt. Mit dieser werden auch alle Verträge, die im Rahmen des „Energieberatenden für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ zu erstellen sind, geschlossen.

Der Beirat der Kordinierungsstelle, bestehend aus Mitgliedern der WTA sowie der VDL, unterstützt die Weiterentwicklung der Programme zur/zum „Energieberatenden für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ für die Förderprogramme des Bundes zur energetischen Sanierung.

Die WTA GmbH bietet hierbei personenbezogene Eintragungen in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ an sowie auch Eintragungen in die personenbezogene Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (nachfolgend genannt „EEE-Liste“) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Regelhefts in dessen jeweils gültiger Fassung.

Sowohl die Liste „Energieberatenden für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ als auch die EEE-Liste sind wichtige Bausteine zur Qualitätssicherung für die Umsetzung von mit Mitteln des Bundes geförderten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Beide Listen dienen der Sicherstellung einer hohen fachlichen Qualifikation der am Prozess der Beratung sowie der Planung und Umsetzung einer geförderten Maßnahme beteiligten Akteure. Daher ist nicht nur im Rahmen der Eintragung die für den jeweiligen Aufgabenbereich notwendige berufliche Qualifikation und Sachkunde nachzuweisen, sondern auch im Rahmen der Verlängerung legen eingetragene Experten in regelmäßigen Abständen Praxis- und Fortbildungsnachweise vor.

Das vorliegende Regelheft enthält die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“. Es enthält auch die Anforderungen an eine Verlängerung des Eintrags in der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ sowie verschiedene Regelungen zur Überprüfung der Listeneinträge, zu möglichen Maßnahmen bei Regelverstößen, zur Beitragspflicht sowie zur Beendigung der Eintragung.

Für die Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ steht Interessenten im Internet die Seite [www.energieberater-denkmal.de](http://www.energieberater-denkmal.de) mit weiterführenden Informationen und Links zur Verfügung.

Für die Beantragung der Fördermittel für denkmalgeschützte und erhaltenswerte Bausubstanz ist die Eintragung in der EEE-Liste für Förderprogramme des Bundes eine Voraussetzung. Die Kordinierungsstelle übermittelt

nach einer erfolgreichen Listeneintragung als Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz die Daten an die EEE-Liste für Förderprogramme des Bundes.

Die Organisation und Durchführung der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ wird durch die Koordinierungsstelle vorgenommen.

Die „Energieberatenden für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ werden auch in der EEE-Liste unter den Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude Denkmal und Nichtwohngebäude Denkmal“ geführt.

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil (AT) .....	8
1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung .....	8
2 Vertragsangebot, Vertragsschluss zum unbefristeten Vertragsverhältnis .....	8
3 Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ .....	8
4 Ersteintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ .....	9
4.1 Voraussetzungen für die Ersteintragung .....	9
4.2 Verfahren zur erstmaligen Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ .....	12
5 Verlängerung der Eintragung .....	13
5.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung .....	13
5.2 Verfahren zur Verlängerung .....	15
5.2.1 Bereitstellung der Unterlagen und Verlängerungsantrag durch die Expertinnen und Experten 16	
5.2.2 Prüfung und Verlängerung der Eintragung .....	16
5.2.3 Verlängerung des Eintrages in die Energieeffizienz-Expertenliste .....	16
5.2.4 Beanstandung .....	16
6 Nachweise .....	16
6.1 Fortbildungsnachweise für die Eintragung .....	17
6.2 Fortbildungsnachweise für die Verlängerung .....	17
6.3 Nachweis der besonderen Sachkunde für die Verlängerung .....	17
6.4 Praxisnachweis .....	17
7 Ruhen der Eintragung .....	18
7.1 Ruhen der Eintragung in der Zukunft .....	18
7.1.1 Folgen des Ruhens der Eintragung .....	18
7.1.2 Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung .....	18
7.2 Ruhen der Eintragung rückwirkend .....	18
7.2.1 Folgen des Ruhens der Eintragung rückwirkend .....	19
7.2.2 Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung .....	19
8 Weitergehende Überprüfung .....	19

8.1	Überprüfung der Fortbildungsnachweise .....	20
8.2	Vertiefte Überprüfung von Praxisnachweisen .....	20
8.2.1	Vertiefte Überprüfung der Unterlagen .....	20
8.2.2	Vor-Ort-Kontrolle und Fragebogen .....	20
8.2.3	Information über das Prüfergebnis an die Expertinnen und Experten und Übermittlung an die Fördermittelgeber.....	21
9	Angaben im Benutzerkonto sowie Darstellung in der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ .....	21
9.1	Dargestellte und anzugebende Inhalte.....	21
9.2	Einbindung der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ in die EEE-Liste .....	22
10	Pflichten der Expertinnen und Experten .....	22
10.1	Einhaltung der Förderbedingungen.....	22
10.2	Begleitung von Fördermaßnahmen.....	22
10.3	Umgang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten.....	22
10.4	Aufbewahrung der Dokumentation von Maßnahmen (Referenzen/Praxisnachweise).....	23
10.5	Mitwirkung an weitergehenden Überprüfungen .....	23
10.6	Beitragspflicht/Rechnung .....	23
10.7	Datenaktualität .....	23
10.8	Erreichbarkeit.....	23
11	Nutzungsrechte .....	24
12	Auflagen .....	24
12.1	Gründe für das Erteilen von Auflagen .....	24
12.2	Mögliche Auflagen.....	24
12.3	Beanstandung .....	25
13	Ausblenden des Eintrags.....	25
13.1	Gründe für das Ausblenden .....	25
13.2	Folgen des Ausblendens.....	26
13.3	Stellungnahme der Expertinnen und Experten und Aufheben des Ausblendens .....	27
13.4	Beanstandung.....	27
14	Kündigung .....	27
14.1	Kündigung durch die Expertinnen und Experten .....	27
14.2	Ordentliche Kündigung durch die Koordinierungsstelle.....	27

14.3	Kündigung aus wichtigem Grund durch die Koordinierungsstelle .....	28
14.4	Form der Kündigung .....	29
14.5	Auswirkung der Kündigung oder Vertragsaufhebung auf die Beitragspflicht.....	29
14.6	Beanstandung.....	29
15	Wiedereintragung nach Kündigung .....	29
15.1	Beseitigung des Kündigungsgrundes und Sperrfrist .....	29
15.2	Voraussetzungen für die Wiedereintragung ohne erneuten Nachweis.....	30
15.3	Voraussetzungen für die Wiedereintragung nach Verlängerung .....	30
15.4	Beanstandung.....	30
16	Verfahren der Beanstandung .....	31
16.1	Beanstandung bei der Koordinierungsstelle.....	31
16.2	Antrag bei der Schiedsstelle.....	31
17	Verfügbarkeit der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ und Haftung .....	31
18	Änderungsvorbehalt und Beitragsanpassung.....	32
19	Schlussbestimmungen .....	32
20	Datenschutzinformationen gemäß Artikel 13, 14 DSGVO .....	33
	Besonderer Teil (BT).....	35
21	Anwendungsbereich.....	35
22	Ersteintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz - Wohngebäude“ .....	35
22.1	Grundqualifikation .....	35
22.2	Zusatzqualifikation Energieeffizienz .....	36
22.3	Zusatzqualifikation „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Wohngebäude“ .....	36
23	Ersteintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale – Nichtwohngebäude“ .....	39
23.1	Grundqualifikation .....	39
23.2	Zusatzqualifikation Energieeffizienz .....	39
23.3	Zusatzqualifikation „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Nichtwohngebäude“ .....	39
24	Erweiterung der Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Wohngebäude“ für den Bereich „Nichtwohngebäude“ .....	41
24.1	Voraussetzung .....	41
24.2	Zusatzqualifikation „Energieeffizienz“ .....	41

24.3	Zusatzqualifikation „Energieberatung für Baudenkmale und besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ .....	41
25	Erhalt der Eintragung als „Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Nichtwohngebäude“ .....	44
25.1	Fortbildung und Praxisnachweis durch Einreichen eines Denkmalprojektes.....	44
25.2	Alternativer Nachweis .....	44
26	Verlängerung der Eintragung .....	44
26.1	Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung in der Kategorie „Wohngebäude“ ...	44
26.2	Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung in der Kategorie „Nichtwohngebäude“ 47	
27	Vertiefte Überprüfung – Qualitätssicherungsverfahren.....	49
28	Vor-Ort-Kontrolle .....	49
29	Inkrafttreten .....	50
	Anlagen.....	51

## Allgemeiner Teil (AT)

### 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Eintragung ist nur möglich für Expertinnen und Experten, die insbesondere Energieberatende und Fachleute für energieeffizientes Bauen und Sanieren sind sowie für solche der Energieberatung in Industrie und Gewerbe, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Es ist eine personenbezogene Leistung, Firmeneintragungen erfolgen nicht. Das Leistungsangebot richtet sich nicht an Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Bezeichnung „Fördermittelgeber“ umfasst im Folgenden das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als Träger der Förderprogramme sowie die KfW und das BAFA als Durchführer der Förderprogramme des Bundes zur energetischen Sanierung.

### 2 Vertragsangebot, Vertragsschluss zum unbefristeten Vertragsverhältnis

Das Absenden des ausgefüllten Onlineantragsformulars an die Koordinierungsstelle stellt ein verbindliches Angebot der Expertinnen und Experten dar. Das Angebot gilt als zurückgenommen, sofern nicht innerhalb von sechs Monaten die Erfüllung der für die Eintragung geltenden Voraussetzungen nachgewiesen ist, für die Eintragskategorie(n), für die die Nachweise fehlen.

Der Antragseingang wird auf elektronischem Weg bestätigt. Sind nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ erfüllt, wird das Angebot der Expertinnen und Experten angenommen und der Eintrag in der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ freigeschaltet. Die Koordinierungsstelle benachrichtigt über die Annahme des Vertragsangebots und die Freischaltung per E-Mail.

Die Koordinierungsstelle übermittelt einmal in der Woche die aktuellen Energieberatenden für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz an die EEE-Liste. Im Anschluss werden diese dort innerhalb von 14 Werktagen sichtbar unter der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal und Nichtwohngebäude Denkmal“.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet mit der Kündigung durch eine der Vertragsparteien oder dem Tod der Expertin oder des Experten.

Das Ende der Eintragung als Energieberatende/ Energieberatender für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz (beispielsweise durch Ausblendung aufgrund nicht erfolgter Verlängerung) führt nicht automatisch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### 3 Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“

Die Eintragung als Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz erfolgt online unter [www.energieberater-denkmal.de](http://www.energieberater-denkmal.de). Es gibt folgende Eintragskategorien:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal



- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal

Die Eintragung und das Verbleiben in der Liste sind grundsätzlich im Allgemeinen Teil (AT) geregelt. Die Voraussetzung für die Eintragung sowie die Voraussetzung zur Verlängerung sind grundsätzlich im Besonderen Teil (BT) geregelt. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist nachzuweisen (siehe Ziffer 4 AT und BT).

Ein Eintragungszeitraum beträgt jeweils drei Jahre, soweit im Einzelfall keine Besonderheiten nach Maßgabe des Regelhefts vorliegen (z. B. Ruhen gemäß Ziffer 7 AT). Der erste Eintragungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Online-Stellung im Rahmen der Ersteintragung. Jeder Eintragungszeitraum endet mit dem Ablaufdatum. Weder das Ende der Online-Stellung noch das Ende eines Eintragungszeitraums führen automatisch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses (siehe Ziffer 14 AT).

Unter den in diesem Regelheft bestimmten Umständen ist die Koordinierungsstelle berechtigt, Einträge ganz oder teilweise auszublenden, zum Beispiel, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung nicht fristgerecht nachgewiesen wurde. Expertinnen und Experten können das Ruhen ihres Eintrags beantragen (siehe Ziffer 7 AT).

## **4 Ersteintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“**

### **4.1 Voraussetzungen für die Ersteintragung**

Voraussetzungen für die erstmalige Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ sind:

- Zugang eines unterschriebenen Antrags auf Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ für Förderprogramme des Bundes bei der Koordinierungsstelle
- Nachweis der notwendigen Qualifikation gemäß Regelheft (siehe AT und BT)
- Bestätigung der Datenschutzerklärung (<https://www.wta-gmbh.de/de/energieberater/dokumente/>)
- Vorliegen einer geeigneten Haftpflichtversicherung

#### **4.1.1 Anforderungen an die Qualifikation**

Die Qualifikation setzt sich aus Grund- und Zusatzqualifikation zusammen. Die geforderte Qualifikation unterscheidet sich je nach Eintragskategorie für Wohn- und Nichtwohngebäude.

##### **4.1.1.1 Grundqualifikation**

Die Regelungen zur Grundqualifikation finden sich im Besonderen Teil (BT).

##### **4.1.2 Zusatzqualifikation**

Die Zusatzqualifikation besteht aus der Zusatzqualifikation Energieeffizienz und der Fortbildung zur/ zum Energieberatenden für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz. Anstatt durch Fortbildung zur/zum Energieberatenden für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

kann diese auch durch besondere Sachkunde (Lehrtätigkeit) oder durch ein abgeschlossenes Denkmalprojekt nachgewiesen werden, soweit dies in den Regelungen im Besonderen Teil (BT) ausdrücklich zugelassen wird.

#### **4.1.2.1 Zusatzqualifikation Energieeffizienz**

Für die Zusatzqualifikation Energieeffizienz gelten die Anforderungen an die Zusatzqualifikationen des aktuell gültigen Regelheftes der Energieeffizienz-Expertenliste (EEE-Regelheft) der dena in den Kategorien Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude. Alternativ kann diese Zusatzqualifikation über einen zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang bei der WTA) eingetragenen Eintrag in der Energieeffizienz-Expertenliste in der Kategorie nachgewiesen werden.

#### **4.1.2.2 Fortbildung für die Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“**

Unter dem Begriff „Fortbildung für die Eintragung“ werden Schulungen verstanden, die alle Inhalte des Leitfadens zur Fortbildung (Anlage 1 und Anlage 2) in der jeweiligen Eintragungskategorie in dem geforderten Umfang abbilden und mit einer alle diese Inhalte umfassenden schriftlichen und/oder mündlichen Abschlussprüfung enden.

Die Anzahl der geforderten Unterrichtseinheiten unterscheidet sich je nach Kategorie, ob Wohn- oder Nichtwohngebäude, und ist im Besonderen Teil (BT) geregelt. Hierbei ist das Modul Wohngebäude das Basismodul und das Modul für Nichtwohngebäude das Zusatzmodul.

Eine Unterrichtseinheit (nachfolgend UE genannt) entspricht 45 Minuten.

##### **4.1.2.2.1 Fortbildung für die Eintragung durch Fernunterricht**

Wird die Fortbildung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, so wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Auf Präsenzunterricht müssen mindestens 30 Prozent der je Personengruppe bzw. Kategorie insgesamt geforderten UE entfallen. Hat die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) den Lehrgang zugelassen, genügt eine Präsenzphase mit einem Gesamtumfang von 8 UE.
- Als Präsenzunterricht werden auch solche UE angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminaren oder Live Chats).
- Ein Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden zur Hälfte angerechnet (diese UE müssen also das Doppelte der geforderten, nicht bereits durch Präsenzunterricht nachgewiesenen UE betragen).
- Die schriftliche Abschlussprüfung muss alle Inhalte des Leitfadens zur Fortbildung (Anlage 1 und Anlage 2) in der jeweiligen Eintragungskategorie umfassen und ist in Präsenz abzulegen (Online-Prüfungen werden nicht anerkannt).

Sollte eine webbasierte Abschlussprüfung erfolgen, muss Nachfolgendes gewährleistet sein:

- Sicherstellung der Identität der Prüfungsteilnehmenden mittels Ausweises
- Abnahme der Prüfung über einen Safe-Exam-Browser
- Beaufsichtigte Prüfungssituation (auch webbasiert)

#### **4.1.2.2 Anrechnung von besonderer Sachkunde als Zusatzqualifikation für Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz**

Soweit in den Regelungen für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil (BT) nichts Abweichendes geregelt ist, wird eine besondere Sachkunde von Personen anerkannt, die eine verantwortliche Lehrtätigkeit an Hochschulen oder ein entsprechendes Hochschulstudium nachweisen, oder eine Ausbildung zur Restauratorin/ zum Restaurator im Handwerk vorweisen können.

Die Tätigkeit im Rahmen von Fernunterricht bei einer Lehrtätigkeit kann nur angerechnet werden, wenn die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminaren oder Live Chats).

Voraussetzung für eine volle Anrechnung einer Lehrtätigkeit auf eine Eintragskategorie ist, dass die gesamten Inhalte des für die jeweilige Eintragskategorie zutreffenden Leitfadens zur Fortbildung (Anlage 1 und Anlage 2) selbst gelehrt wurden.

Liegt eine Lehrtätigkeit oder ein Studium nur bezüglich einzelner Themenfelder des Leitfadens zur Fortbildung (Anlage 1 und Anlage 2) vor, so können auch nur diese anerkannt werden. Nicht gelehrt oder studierte Themenfelder sind im Rahmen einer Fortbildung abzudecken. Eine Abschlussprüfung, die alle Themenfelder der jeweiligen Eintragskategorie abdeckt, ist zu absolvieren und nachzuweisen.

#### **4.1.2.3 Praxisnachweis durch Einreichen von Denkmalprojekten**

Die Zusatzqualifikation gem. Ziffer 4.1.2.2 kann alternativ auch durch ein erfolgreich abgeschlossenes Denkmalprojekt nachgewiesen werden, soweit dies in den Regelungen für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil (BT) zugelassen wird.

Das Bauvorhaben bzw. alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt werden, müssen abgeschlossen sein. Das Projekt muss unter Anwendung der DIN EN 16883: „Erhalt des kulturellen Erbes – Leitlinien für die Verbesserung der energiebezogenen Leistung historischer Gebäude“ saniert worden sein. Der Abschluss des Bauvorhabens bzw. die Erstellung des Energieausweises (nach Abschluss) dürfen bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Entspricht ein Denkmalprojekt nicht den Anforderungen, so haben die Expertinnen und Experten einmal die Möglichkeit, ein weiteres Denkmalprojekt nachzureichen. Entspricht dieses Projekt ebenfalls nicht den Anforderungen, ist eine Eintragung über den Praxisnachweis nicht möglich.

Weitergehende Anforderungen an die Denkmalprojekte sind im Besonderen Teil (BT 22.3.3) geregelt.

#### **4.1.3 Haftpflichtversicherung**

Expertinnen und Experten müssen über eine geeignete Haftpflichtversicherung verfügen, die Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beratung, der Unterstützung bei der Beantragung von

Fördermitteln sowie der Planung und Durchführung der jeweiligen Bauvorhaben abdeckt. Details zu einer geeigneten Versicherung sind von den Expertinnen und Experten in eigener Verantwortung zu klären.

#### **4.1.4 Weitere Voraussetzung**

Zum Zeitpunkt der Eintragung darf kein Grund für das vollständige Ausblenden eines Eintrags nach Ziffer 13.1.1 e) oder g) AT vorliegen.

### **4.2 Verfahren zur erstmaligen Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“**

#### **4.2.1 Antragstellung**

Die Eintragung von Expertinnen und Experten ist personenbezogen.

Expertinnen und Experten müssen über eine funktionsfähige E-Mail-Adresse und einen Internetzugang verfügen, da die Kommunikation zwischen der Koordinierungsstelle und den Expertinnen und Experten online erfolgt. Wünschen sie ergänzend die Kommunikation über das Telefon, so ist ein Telefonkennwort zu hinterlegen. Zur Vorbereitung der Antragstellung legen die Expertinnen und Experten zunächst ein Benutzerkonto auf der Seite <https://ext.wta-gmbh.de> an.

Der Antrag auf Eintragung als Expertin oder Experte ist online im Benutzerkonto zu stellen.

Nach Prüfung der Daten auf Vollständigkeit durch die Koordinierungsstelle erhalten die Expertinnen und Experten eine E-Mail, in der mitgeteilt wird, dass das Konto freigegeben ist.

Die notwendigen Nachweise über das Erfüllen der Eintragungsvoraussetzungen müssen in dem angelegten Benutzerkonto hochgeladen werden. Alternativ können die Unterlagen auch per E-Mail oder Post übersendet werden. Die energetischen Daten von Denkmalprojekten können nur online, das heißt durch Hinterlegung im Benutzerkonto, eingereicht werden.

Kontaktdaten:

WTA GmbH  
Lützowstraße 70  
10785 Berlin

E-Mail: [info@wta-gmbh.de](mailto:info@wta-gmbh.de)

Tel.: +49 30 55 57 81 49

#### **4.2.2 Prüfung des Antrags und Eintragung**

Die Koordinierungsstelle prüft die eingereichten Unterlagen nach Zugang des Antrags. Die Prüfung wird in der Regel binnen zwei Wochen durchgeführt.

Ergibt die Prüfung des Antrags, dass die Expertinnen und Experten die Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllen, erfolgt die Freischaltung des Eintrags online unter [www.energieberater-denkmal.de](http://www.energieberater-denkmal.de) (siehe auch Ziffer 9.1 AT „Dargestellte und anzugebende Inhalte“). Die Expertinnen und Experten erhalten eine Bestätigungs-E-Mail.

Ergibt sich aus den Nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht erfüllt sind, teilt die Koordinierungsstelle den Expertinnen und Experten mit, welche Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Die Expertinnen und Experten können innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung fehlende Nachweise nachreichen; erfolgt dies nicht, gilt der Antrag für die Eintragskategorie, für die Nachweise fehlen, als zurückgenommen. Eine Information zum Ablauf dieser Frist erfolgt nicht.

#### **4.2.3 Eintragung als Mitglied eines Netzwerkpartners**

Die Eintragung als Mitglied eines Netzwerkpartners ist bei den Energieberatenden für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz nicht möglich.

#### **4.2.4 Eintragung bei der EEE-Liste**

Nach Eintragung der Expertinnen und Experten in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ werden diese beim wöchentlichen Datenaustausch mit der EEE-Liste des Bundes auch dort unter der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal (KfW)“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal (KfW)“ eingetragen. Die Eintragung erfolgt nach der Meldung in der Regel innerhalb von 5 Werktagen. Die Meldung an die EEE-Liste erfolgt einmal pro Woche in der Regel zum Wochenende. Ist die Eintragung in die EEE-Liste ausschließlich auf die Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal“ sowie Einzelmaßnahmen begrenzt, stellt die dena als Träger der EEE-Liste den Expertinnen und Experten keine Leistungen in Rechnung.

#### **4.2.5 Beanstandung**

Die Prüfergebnisse der Koordinierungsstelle, namentlich die Nichteintragung, können gemäß Ziffer 16.1 AT beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch die Schiedsstelle nach Ziffer 16.2 AT gestellt werden. Dies lässt die Nichteintragung zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung der Schiedsstelle prüft die Koordinierungsstelle erneut.

### **5 Verlängerung der Eintragung**

Zur Qualitätssicherung und Überprüfung der Aktualität der Fachkenntnisse erfolgt eine Eintragung in die Liste nur für einen bestimmten Eintragszeitraum und wird bei Nachweis der Erfüllung der Verlängerungsvoraussetzungen verlängert. Ein neuer Eintragszeitraum schließt sich rechnerisch ohne Unterbrechung an den vorangegangenen Eintragszeitraum bzw. dessen Ablaufdatum an, unabhängig davon, ob die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung fristgerecht oder verspätet nachgewiesen wird. Im Einzelfall können Besonderheiten nach Maßgabe des Regelhefts vorliegen (z. B. Ruhen gemäß Ziffer 7 AT).

#### **5.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung**

Voraussetzung für die Verlängerung der Eintragung ist, dass die Expertinnen und Experten nachweisen können, dass sie an Fortbildungen teilgenommen haben und in der Praxis tätig waren. Anforderungen an Umfang, Alter und Inhalte von Fortbildungen und Praxisnachweisen werden für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil (BT 26) geregelt, soweit nicht nachfolgend bestimmt.

Unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreichung dürfen die erforderlichen Nachweise der zu verlängernden Kategorie am Ablaufdatum nicht älter sein als:

Fortbildungen: drei Jahre

Praxisnachweise: sechs Jahre bezogen auf

- den Abschluss bzw. die Erstellung des Energieausweises (nach Abschluss) eines durchgeführten Bauvorhabens
- die Auszahlung der Förderung einer Beraterleistung bzw. eines Konzeptes.

Sind Fortbildungen bzw. Praxisleistungen am Ablaufdatum älter, so können Expertinnen und Experten die Verschiebung des Ablaufdatums der Verlängerung per E-Mail beantragen, um den eigentlich veralteten Nachweis zur Verlängerung nutzen zu können. Der betreffende Eintragszeitraum wird dann entsprechend der Zeitspanne zwischen Zeitpunkt der Fortbildung/Praxisleistung und Ablaufdatum verkürzt.

### **5.1.1 Fortbildungen für die Verlängerung**

Unter dem Begriff „Fortbildungen für die Verlängerung“ werden Schulungen, Seminare und sonstige Fachveranstaltungen verstanden. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

Für jede zu verlängernde Kategorie sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Wie viele UE benötigt werden, ist im BT unter Ziffer 26.1.2 und Ziffer 26.2.2 beschrieben. Die Themen aus der entsprechenden Fortbildung werden nachfolgend in der Anlage 1 und 2 der zu verlängernden Kategorie aufgeführt. Fortbildungen können für mehrere Kategorien angerechnet werden, zur Verlängerung in der EEE-Liste und zur Verlängerung für die/den Energieberatenden Baudenkmale, sofern die Inhalte Bestandteil des Leitfadens zur Fortbildung der jeweiligen Kategorien sind.

#### **5.1.1.1 Fortbildungen für die Verlängerung durch Fernunterricht**

Wird die Fortbildung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, so wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Neben Präsenzunterricht werden auch solche UE voll angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminaren oder Live Chats).
- Ein Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden zur Hälfte angerechnet. Am Ende dieser Fortbildungen erfolgt eine Kurzprüfung.
- Die Fortbildung wird unabhängig davon in vollem Umfang angerechnet, wenn der Lehrgang durch die ZfU zugelassen ist.

#### **5.1.1.2 Besondere Sachkunde statt Fortbildung**

Der Nachweis der Fortbildung kann auch über besondere Sachkunde geführt werden. Anerkannt wird eine besondere Sachkunde von Personen, die eine verantwortliche Lehrtätigkeit an Hochschulen oder eine Referententätigkeit an anderen der Wissensvermittlung dienenden Institutionen ausgeübt haben. Voraussetzung



ist, dass diese Personen Inhalte aus dem entsprechenden Fortbildungskatalog (Anlage) im erforderlichen Umfang und Zeitraum (siehe Ziffer 5.1.1 AT) gelehrt haben. Die Tätigkeit im Rahmen von Fernunterricht kann nur angerechnet werden, wenn die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminaren oder Live Chats).

### **5.1.2 Praxisnachweis durch Einreichen von Denkmalprojekten**

Weitere Voraussetzung für die Verlängerung des Eintrags ist, dass die Expertinnen und Experten Projekte in dem betreffenden Förderprogramm, hier Baudenkmale oder besonders erhaltenswerte Bausubstanz, persönlich bearbeitet bzw. entsprechende Leistungen (Praxisnachweis) erbracht haben.

Durchgeführte Projekte bzw. Beratungsleistungen im Bereich Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz sind als Praxisnachweis nur dann geeignet, wenn diese bisher weder für die Eintragung in derselben Kategorie noch als Praxisnachweis für eine zurückliegende Verlängerung genutzt wurden.

Ist ein durchgeführtes Projekt im Bereich Baudenkmale oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz (auch Einzelmaßnahmen) gefordert, so muss es abgeschlossen sein. Ein abgeschlossenes Bauvorhaben in diesem Sinne ist, wenn die energetischen Maßnahmen fertiggestellt und funktionstüchtig sind. Der Abschluss bzw. die Erstellung des Energieausweises (nach Abschluss) dürfen am Ablaufdatum nicht länger als sechs Jahre zurückliegen, unabhängig vom Zeitpunkt der Einreichung.

Alternativ können auch durchgeführte Bauvorhaben an Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz eingereicht werden, die nicht KfW-gefördert sind. Diese müssen aber den Kriterien der Förderung entsprechen. In einigen Kategorien können gemäß Regelheft (BT 26.1.3 Wohngebäude. /26.2.3 Nichtwohngebäude) vergleichbare Vorhaben als Praxisnachweis eingereicht werden.

### **5.1.3 Ersatz für den Praxisnachweis**

Ist in einer Kategorie kein aktueller Praxisnachweis vorhanden, haben die Expertinnen und Experten die Möglichkeit, ersatzweise einen erhöhten Fortbildungsumfang nachzuweisen:

Wohngebäude im Umfang von 40 UE – gemäß Fortbildungskatalog WTA/VDL

Nichtwohngebäude im Umfang von 56 UE – gemäß Fortbildungskatalog WTA/VDL

Die Möglichkeit, den Praxisnachweis durch Fortbildungsnachweise zu ersetzen, kann nicht zweimal in Folge zur Verlängerung des Listeneintrags für dieselbe Kategorie in Anspruch genommen werden.

## **5.2 Verfahren zur Verlängerung**

Die Expertinnen und Experten werden zweimal (ein halbes Jahr sowie drei Monate vor Ablauf des Eintragszeitraums) von der Koordinierungsstelle per E-Mail über die anstehende Verlängerung der Eintragung informiert. Zusätzlich wird die Notwendigkeit der Verlängerung des Eintragszeitraums im persönlichen Benutzerkonto der Koordinierungsstelle angezeigt, das für die Expertinnen und Experten online zugänglich ist.

Unabhängig davon sind die Expertinnen und Experten dafür verantwortlich, die erforderlichen Unterlagen fristgerecht online einzureichen.

### **5.2.1 Bereitstellung der Unterlagen und Verlängerungsantrag durch die Expertinnen und Experten**

Der Verlängerungsantrag muss online gestellt werden. Ein Verlängerungsantrag gilt als gestellt, wenn die erforderlichen Nachweise vollständig im Benutzerkonto online eingestellt bzw. hochgeladen wurden und die Schaltfläche zur Verlängerung betätigt wurde.

Um eine ununterbrochene Eintragung zu gewährleisten, sollte die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Verlängerung des Eintragszeitraums drei Monate vor dem Ablaufdatum bei der Koordinierungsstelle nachgewiesen werden.

### **5.2.2 Prüfung und Verlängerung der Eintragung**

Die Daten werden von der Koordinierungsstelle nach Eingang des Verlängerungsantrags einem Plausibilitätscheck unterzogen. Hierbei werden die Daten auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität überprüft.

Ist der Verlängerungsantrag vollständig und sind die Daten plausibel, wird die Eintragung verlängert.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, informiert die Koordinierungsstelle die Expertinnen und Experten. Fehlende Nachweise können nachgereicht werden. Mit dem Ablaufdatum wird der Eintrag bis zur Erbringung der fehlenden Nachweise und deren Überprüfung ausgeblendet. Der Eintragszeitraum verlängert sich nicht um die Zeit dieser Ausblendung.

### **5.2.3 Verlängerung des Eintrages in die Energieeffizienz-Expertenliste**

Das Verfahren zur Verlängerung bei den unterschiedlichen Kategorien der Energieeffizienz-Expertenliste ist separat je nach Kategorie vorzunehmen. Die Koordinierungsstelle überprüft nicht die dort eingetragenen Kategorien. Für die Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal (KfW)“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal (KfW)“ sowie Einzelmaßnahmen und deren Status informiert die Koordinierungsstelle die dena. Sollte ein Eintrag bei der EEE-Liste abgelaufen sein, kann dieser ausgeblendet werden. Der Eintrag für Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz bleibt bis zu dessen Ablauf sichtbar.

### **5.2.4 Beanstandung**

Die Prüfergebnisse der Koordinierungsstelle, namentlich die Nichtverlängerung, können gemäß Ziffer 16.1 AT beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch die Schiedsstelle nach Ziffer 16.2 AT gestellt werden. Dies lässt die Nichtverlängerung und das Ausblenden zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung der Schiedsstelle prüft die Koordinierungsstelle erneut.

## **6 Nachweise**

Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung bzw. die Verlängerung ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Neben den im Folgenden genannten kann die Koordinierungsstelle weitere geeignete Nachweise anfordern. Nachweise sind in der Regel im Benutzerkonto zu hinterlegen.



### **6.1 Fortbildungsnachweise für die Eintragung**

Der Nachweis der erfolgreich absolvierten Fortbildung gemäß Ziffer 4.1.1.3 (AT) erfolgt durch das Zertifikat bzw. Zeugnis des Fortbildungsträgers und eine Bestätigung des Fortbildungsträgers über die Inhalte und den Umfang der Fortbildung sowie die erfolgreich abgelegte schriftliche Abschlussprüfung.

Eine Zertifizierung der Fortbildungsträger durch die Koordinierungsstelle erfolgt nicht.

### **6.2 Fortbildungsnachweise für die Verlängerung**

Für die Verlängerung sowie im Rahmen von weitergehenden Überprüfungen ist eine Teilnahmebescheinigung des Fortbildungsträgers bzw. Veranstalters der Fachveranstaltung gemäß Ziffer 5.1.1 (AT) zu übermitteln. Der Nachweis einer Fortbildung im Rahmen der Verlängerung kann durch Hinterlegung der Teilnahmebescheinigung im Benutzerkonto erfolgen.

In der Teilnahmebescheinigung müssen der Name der Expertin bzw. des Experten, der Titel der Fortbildung, das Anfangsdatum sowie die Art der Fortbildung (Seminar, Web-Seminar, E-Learning oder Selbststudium) aufgeführt sein. Inhalt und Umfang der Fortbildung bzw. der Fachveranstaltung müssen konkret beschrieben sein.

### **6.3 Nachweis der besonderen Sachkunde für die Verlängerung**

Im Rahmen der Ersteintragung erfolgt der Nachweis der besonderen Sachkunde gemäß Ziffer 22.3.2 BT durch eine Bestätigung des Bildungsträgers über die Inhalte und den Umfang der Lehrtätigkeit oder der jeweiligen Ausbildung über eine entsprechende Bescheinigung.

Im Rahmen der Verlängerung erfolgt der Nachweis der Lehrtätigkeit gemäß Ziffer 22.3.2 (BT) durch eine schriftliche Bescheinigung des Veranstalters mit folgenden Angaben: Name der lehrenden Expertin bzw. des lehrenden Experten, Titel der Veranstaltung, Anfangs- und Enddatum, Umfang (ausgewiesen in UE gesamt) sowie konkret beschriebener Inhalt der Fortbildung bzw. der Fachveranstaltung.

### **6.4 Praxisnachweis**

Der Praxisnachweis durch Einreichen von Denkmalprojekten erfolgt online im Benutzerkonto.

Ein Bestandteil der einzureichenden Unterlagen besteht in der Datenübermittlung über das GebäudeDatenTransfer-Tool (GeDaTrans) der dena. Bei der Eingabe über GeDaTrans handelt es sich um einen Plausibilitätscheck. Erforderliche energetische und weitere Gebäudedaten von Denkmalprojekten und Praxisnachweisen müssen über das Projektdatenblatt dokumentiert werden. Das Projektdatenblatt steht zum Download unter <https://www.wta-gmbh.de/de/energieberater/dokumente/> bereit. Es muss vollständig ausgefüllt und zusammen mit den dort geforderten Unterlagen eingereicht werden.

Eine Liste der Unterlagen, die vorzulegen sind, ist auf <https://www.wta-gmbh.de/de/energieberater/dokumente/> einsehbar. Es bleibt der Koordinierungsstelle unbenommen, weitere relevante Unterlagen anzufordern (insbesondere: Beratungs- und Planungsunterlagen wie Bilanzierungsunterlagen, Baustellendokumentationen und Energieausweise von Praxisnachweisen).

Für die Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu Denkmalprojekten und Praxisnachweisen ist es datenschutzrechtlich erforderlich, dass die Expertinnen und Experten

- gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern nicht zur Verschwiegenheit gegenüber der Koordinierungsstelle hinsichtlich des Projekts verpflichtet sind und
- vorab die Einwilligung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber einholen, die projektbezogenen Unterlagen zumindest in Kopie behalten und bei der Koordinierungsstelle einreichen zu dürfen, auch zur Weitergabe an Fachprüferinnen und Fachprüfer und
- vorab sicherstellen, dass die Auftraggeberinnen und Auftraggeber einverstanden sind, im Falle einer Auswahl der Expertinnen und Experten für die vertiefte Überprüfung eine Vor-Ort-Kontrolle durch ihr Objekt zu ermöglichen.

## 7 Ruhen der Eintragung

### 7.1 Ruhen der Eintragung in der Zukunft

Soll die Expertentätigkeit für eine Zeit von mindestens sechs Monaten nicht ausgeübt werden, kann das Ruhen der Eintragung für die Zukunft beantragt werden (z.B. Sabbatical, Auslandstätigkeit, Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit, Pflegezeit). Das Ruhen gilt immer für alle Kategorien.

Der Antrag ist in Textform (§ 126 b BGB) bei der WTA GmbH mindestens 10 Werktage vor Eintritt des gewünschten Ruhezeitbeginns zu stellen.

#### 7.1.1 Folgen des Ruhens der Eintragung

Auf den Zeitraum der Eintragung in der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ bzw. auf das Verfahren der Verlängerung hat das Ruhen folgende Auswirkungen:

- Das Ruhen der Eintragung bleibt ohne Auswirkung auf die Beitragspflicht der Expertinnen und Experten.
- Die Eintragung wird mit den nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (AT) geltenden Folgen ausgeblendet.
- Während des Ruhens können keine Förderprogramme begleitet werden, für die die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste benötigt wird.
- Ruht die Eintragung bis zu drei Jahre, verschiebt sich das Ablaufdatum um die gewährte Ruhezeit.
- Ruht die Eintragung länger als drei Jahre, so ist das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung durchzuführen. Das Verfahren zur Verlängerung ist erst nach Beendigung der Ruhezeit durchzuführen. Der zur Verlängerung der Eintragung erforderliche Praxisnachweis kann gemäß Ziffer 5.1.2 (AT) durch Fortbildungsnachweise (40 UE) gemäß Ziffer 5.1.1 (AT) ersetzt werden. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn sie bereits bei der letzten, vor der Ruhezeit liegenden Verlängerung des Eintrags genutzt wurde. Der aktuelle Eintragungszeitraum beginnt unmittelbar mit Beendigung der Ruhezeit, auch wenn die Verlängerung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

#### 7.1.2 Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung

Für die Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung bedarf es einer Mitteilung an die WTA GmbH in Textform (§ 126 b BGB), mindestens 10 Werktage im Voraus. Für die Einblendung der Eintragung kann es erforderlich sein, das Verfahren zur Verlängerung durchzuführen, siehe Ziffer 7.1.1 (AT).

### 7.2 Ruhen der Eintragung rückwirkend

Konnte die Expertentätigkeit auf Grund von eigener Krankheit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht ausgeübt werden, kann das Ruhen der Eintragung rückwirkend beantragt werden.

Das Ruhen gilt – auch rückwirkend – immer für alle Kategorien.

Der Antrag ist in Textform (§ 126 b BGB) bei der WTA GmbH zu stellen. Folgende Unterlagen sind zur Anerkennung der rückwirkenden Ruhezeit einzureichen:

- Attest/Bescheinigung der behandelnden Ärztinnen/Ärzte über den Zeitraum der Erkrankung und
- eine unterschriebene Selbsterklärung der Expertin/des Experten, dass während der beantragten Zeit keine Förderprogramme begleitet wurden, für die die Eintragung in die Liste „Energieberater für Baudenkmal und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ erforderlich ist.

### 7.2.1 Folgen des Ruhens der Eintragung rückwirkend

Auf den Zeitraum der Eintragung in der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ bzw. auf das Verfahren der Verlängerung hat das rückwirkende Ruhen folgende Auswirkungen:

- Das rückwirkende Ruhen der Eintragung bleibt ohne Auswirkung auf die Beitragspflicht der Expertinnen und Experten.
- Ruhte die Eintragung bis zu drei Jahre, verschiebt sich das Ablaufdatum um die gewährte Ruhezeit.
- Ruhte die Eintragung länger als drei Jahre, so ist das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung durchzuführen. Das Verfahren zur Verlängerung ist erst nach Beendigung der Ruhezeit durchzuführen. Der zur Verlängerung der Eintragung erforderliche Praxisnachweis kann gemäß Ziffer 5.1.2 (AT) durch Fortbildungsnachweise (40 UE) gemäß Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (AT) ersetzt werden. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn sie bereits bei der letzten, vor der Ruhezeit liegenden Verlängerung des Eintrags genutzt wurde. Der an die Ruhezeit anschließende Eintragungszeitraum beginnt unmittelbar mit Beendigung der Ruhezeit, auch wenn das Verfahren zur Verlängerung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

### 7.2.2 Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung

Sofern sich die Ruhezeit auch in die Zukunft streckt, bedarf es für die Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung nach Ziffer 7.1 (AT) einer Mitteilung an die WTA GmbH in Textform (§ 126 b BGB), mindestens 10 Werktagen im Voraus. Für die Einblendung der Eintragung kann es erforderlich sein, das Verfahren zur Verlängerung durchzuführen, siehe Ziffer 7.2.1 (AT).

Erhält die WTA GmbH nachweislich Kenntnis, dass in der beantragten Ruhezeit entgegen der Selbsterklärung (Ziffer 7.2.1 (AT)) Förderanträge begleitet wurden, wird die rückwirkende Ruhezeit für den gesamten beantragten Zeitraum zurückgenommen und Auflagen gemäß Ziffer 12.1 c) können erteilt werden.

## 8 Weitergehende Überprüfung

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgen sowohl stichprobenartig als auch anlassbezogen weitergehende Überprüfungen. Ziel ist es, die Qualifikation und die Arbeitsqualität der eingetragenen Expertinnen und Experten dahingehend zu überprüfen, ob nachgewiesene Fortbildungen anrechenbar sind und/oder ob erbrachte Leistungen (wie Energieberatungsbericht, energetische Fachplanung und/oder Baubegleitung bei Sanierung von

KfW Effizienzhäusern und Einzelmaßnahmen an Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerte Bausubstanz) fachgerecht im Sinne der Förderprogramme und unter Einhaltung des Regelhefts durchgeführt wurden. Dies soll auch dazu beitragen, dass die Förderziele erreicht werden.

Die Koordinierungsstelle ist berechtigt, bei Bedarf Unterlagen anzufordern.

Nach Abschluss der Überprüfung informiert die Koordinierungsstelle die Expertinnen und Experten über das Prüfergebnis und teilt gegebenenfalls sich daraus ergebende Folgen mit.

Expertinnen und Experten sind verpflichtet, an weitergehenden Überprüfungen mitzuwirken.

### **8.1 Überprüfung der Fortbildungsnachweise**

Die Überprüfung von Fortbildungsnachweisen kann beispielsweise die Überprüfung der Teilnahme an den angegebenen Veranstaltungen sowie deren Inhalte und deren Umfang umfassen.

### **8.2 Vertiefte Überprüfung von Praxisnachweisen**

Im Falle einer Prüfung von Praxisnachweisen werden die Expertinnen und Experten von der Koordinierungsstelle (per E-Mail oder Post) über die vertiefte Überprüfung informiert und aufgefordert, Unterlagen einzureichen, sofern diese der Koordinierungsstelle noch nicht vorliegen.

Haben die KfW oder das BAFA der Koordinierungsstelle Unterlagen der zu überprüfenden Fördermaßnahmen zur vertieften Überprüfung zur Verfügung gestellt, informiert die Koordinierungsstelle die Expertinnen und Experten (per E-Mail oder Post) und fordert von ihnen gegebenenfalls weitere Unterlagen an.

Es erfolgt eine Überprüfung der Unterlagen. Daran schließen sich gegebenenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle und/oder eine Befragung an.

#### **8.2.1 Vertiefte Überprüfung der Unterlagen**

Eine Liste der Unterlagen, die im Rahmen der vertieften Überprüfung für die einzelnen Förderprogramme einzureichen sind, ist auf der Homepage der WTA GmbH einsehbar. Die Koordinierungsstelle hat das Recht, weitere relevante Unterlagen von den Expertinnen und Experten anzufordern.

Die Unterlagen bzw. die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen der KfW zur Qualitätssicherung können der Koordinierungsstelle zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt werden. Gegenstand der vertieften Überprüfung können auch Unterlagen sein, die der Koordinierungsstelle durch Dritte (z. B. Bauherren) zur Kenntnis gebracht wurden.

#### **8.2.2 Vor-Ort-Kontrolle und Fragebogen**

Zur weiteren Vertiefung der Stichhaltigkeit der Angaben und gegebenenfalls zur Klärung des Sachverhalts kann sich eine Vor-Ort-Kontrolle anschließen.

Fachprüferinnen und Fachprüfer überprüfen die Angaben anhand von Vor-Ort-Kontrollen der Gebäude bzw. der geförderten Vorhaben. Expertinnen und Experten und Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Expertinnen und Experten können ergänzend anhand eines Fragebogens zu der Vorgehensweise bei den überprüften Vorhaben schriftlich befragt werden. Die Expertinnen und Experten können an den Vor-Ort-Kontrollen teilnehmen.

### **8.2.3 Information über das Prüfergebnis an die Expertinnen und Experten und Übermittlung an die Fördermittelgeber**

Die Expertinnen und Experten werden nach Abschluss der vertieften Überprüfung über das Prüfergebnis und etwaige Folgen (Auflagen, Ausblenden, Kündigung) informiert, und ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Ziffer 16 AT gegeben. Die Fördermittelgeber werden zudem gegebenenfalls über das Prüfergebnis und etwaige Folgen informiert.

Die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen der Durchführer der Förderprogramme können, wie eigene Prüfergebnisse angesehen werden.

## **9 Angaben im Benutzerkonto sowie Darstellung in der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“**

### **9.1 Dargestellte und anzugebende Inhalte**

Dargestellte Inhalte werden zum Teil von der Koordinierungsstelle und der EEE-Liste benötigt und veröffentlicht. Eingetragen und veröffentlicht werden folgende Daten:

- Name der Expertinnen und Experten (Vor- und Nachname, Titel)
- Name der Firma, sofern vorhanden
- Ausbildung/Studium
- (ladungsfähige) Anschrift
- Telefon, E-Mail-Adresse (Veröffentlichung nur, wenn gewünscht)
- Auflistung der Kategorien, für die die Expertinnen und Experten eingetragen sind
- Bei Angestellten gewerblicher Investoren o. Ä., zum Beispiel Wohnungs- oder Immobilienunternehmen und ausführende Unternehmen, welche in einer von den Durchführern der Bundesförderung für effiziente Gebäude anerkannten Gütegemeinschaft Mitglied sind: Hinweis, dass die Expertinnen und Experten nur für Projekte der genannten Firma zur Verfügung stehen
- optional: Nebenadresse(n) (In diesem Fall kann keine separate Rechnungsadresse festgelegt werden.)
- optional: Internetseite
- optional: Kurzbeschreibung (z. B. zur Angabe von Firmenprofil, Tätigkeitsschwerpunkten, derzeit ausgeübter Tätigkeit)

Die geprüften und freigeschalteten Einträge erscheinen in der Ergebnisübersicht der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ nach Eingabe der Postleitzahl (PLZ) bzw. des Ortes oder des Nachnamens. Die Suche über die Postleitzahl ist dabei begrenzt auf 250 km außerhalb der deutschen Grenze (eingegeben werden können nur deutsche Postleitzahlen). Darüber hinaus kann die Suche nur über den Nachnamen erfolgen. Sofern Expertinnen und Experten Büros an mehreren Standorten unterhalten, können sie diese als Nebenadressen (maximal zwei pro Expertin/Experte) im Benutzerkonto angeben. Die Expertinnen und Experten sind dann in der Suchfunktion mehrfach auffindbar.

## **9.2 Einbindung der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ in die EEE-Liste**

Eine Einbindung der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ in die EEE-Liste ist zurzeit nicht vorgesehen. Die Koordinierungsstelle tauscht die Daten über die Eintragung mit der EEE-Liste gemäß den gültigen Datenschutzbestimmungen aus.

## **10 Pflichten der Expertinnen und Experten**

### **10.1 Einhaltung der Förderbedingungen**

Bei der Tätigkeit als Sachverständige oder Beraterinnen und Berater in den Förderprogrammen haben die Expertinnen und Experten die Anforderungen der jeweiligen Förderrichtlinien und Infoblätter zu kennen und zu beachten. Maßgeblich sind jeweils die Bedingungen zum Zeitpunkt des Eingangs der Förderanträge beim Durchführer der Förderprogramme.

Die Bedingungen der Förderprogramme werden von den jeweiligen Institutionen, die mit der Durchführung der Förderprogramme betraut sind, bekannt gegeben (derzeit [www.kfw.de](http://www.kfw.de) und [www.bafa.de](http://www.bafa.de)).

Die Expertinnen und Experten müssen dafür Sorge tragen, dass sie die Informationen, die von der Koordinierungsstelle oder der dena oder den Institutionen, die mit der Durchführung der Förderprogramme betraut sind, bekannt gegeben werden (insbesondere über den „Info-Letter“ der dena), kennen und bei der Bearbeitung aller Förderanträge berücksichtigen.

### **10.2 Begleitung von Fördermaßnahmen**

Expertinnen und Experten dürfen Fördermaßnahmen nur in den Kategorien planen und begleiten, für die sie in der Energieeffizienz-Expertenliste des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) eingetragen sind. Auch wenn es technisch möglich ist, die Bestätigungen zu Anträgen (BzA, gBzA), Bestätigungen nach Durchführung (BnD, gBnD), die Technischen Projektbeschreibungen (TPB), die Technischen Projektnachweise (TPN) oder Energieberatungen für andere Kategorien zu erstellen (z. B. technische Fehler), muss immer die passende Berechtigung vorliegen. Abhängig von der energetischen Maßnahme, dürfen nur die in den Richtlinien der Fördermittelgeber spezifizierten Expertinnen und Experten eingebunden werden, die auch in der jeweiligen Kategorie eingetragen sind.

### **10.3 Umgang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten**

Eine Weitergabe der Login-Daten ist nur im Rahmen der im Benutzerkonto abrufbaren Vollmachtserteilung zulässig. Die Expertinnen und Experten sind unabhängig von einer Bevollmächtigung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der über ihr Benutzerkonto getätigten Angaben (einschließlich der Beantragungen und Bestätigungen) nach den gesetzlichen Regelungen verantwortlich.

Das Benutzerkonto darf nicht missbraucht werden, indem es etwa für gewaltverherrlichende, sexistische, rassistische, pornografische oder sonstige gesetzeswidrige Inhalte verwendet wird.



#### **10.4 Aufbewahrung der Dokumentation von Maßnahmen (Referenzen/Praxisnachweise)**

Die Unterlagen der Beratung, Planung oder Baubegleitung sind mindestens zehn Jahre ab Einreichung der Maßnahme als Praxisnachweis oder Referenz aufzubewahren (Empfehlung: neben der digitalen Form auch in Papierform).

#### **10.5 Mitwirkung an weitergehenden Überprüfungen**

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind alle eingetragenen Expertinnen und Experten verpflichtet, jederzeit an weitergehenden Überprüfungen mitzuwirken (siehe Ziffer 8 (AT)).

#### **10.6 Beitragspflicht/Rechnung**

Für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen fällt im Jahr der Eintragung jeweils einmalig ein Eintragsbeitrag an. Zudem ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Sofern auf Wunsch der Expertinnen und Experten in der Eintragung eine oder mehrere Nebenadressen abgebildet werden, wird hierfür jährlich ein Beitrag je Nebenadresse fällig. Die Höhe der zu zahlenden Beträge wird auf der Internetseite [www.energieberater-denkmal.de](http://www.energieberater-denkmal.de) bekannt gegeben.

Rechnungen von der Koordinierungsstelle werden per E-Mail versendet.

Der Eintragsbeitrag und der erste Jahresbeitrag werden nach Freischaltung der Expertinnen und Experten in der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ in Rechnung gestellt und ist 14 Tage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Beitragsjahres in Rechnung gestellt und ist 14 Tage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto der Koordinierungsstelle. Die Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung besteht nicht.

Die Expertinnen und Experten haben den Beitrag fristgemäß zu überweisen.

Die Beitragspflicht endet im Fall der Beendigung des Vertrags durch Kündigung oder Tod der Expertin/des Experten zum Ende des Beitragsjahres.

#### **10.7 Datenaktualität**

Ein Wegfall der Grund- und/oder Zusatzqualifikation, die für die Ersteintragung nachzuweisen sind, ist der Koordinierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, ihre Daten (insbesondere Kontaktdaten) im Benutzerkonto wahrheitsgemäß und auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungen bezüglich des Namens und/oder der E-Mail-Adresse müssen der Koordinierungsstelle per E-Mail oder Post mitgeteilt werden. Für Änderungen des Namens ist ein Nachweis einzureichen.

#### **10.8 Erreichbarkeit**

Die Expertinnen und Experten gewährleisten den Empfang sowie die Kenntnisnahme von E-Mails, die ihnen an die im Benutzerkonto angegebene E-Mailadresse übersandt werden.

## 11 Nutzungsrechte

Die Expertinnen und Experten garantieren, dass die von ihnen zur Veröffentlichung in der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ hochgeladenen Materialien, insbesondere Dokumente, Grafiken, Bilder und Texte, frei von Schutzrechten Dritter sind und sie über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügen. Die Expertinnen und Experten versichern zudem, dass die von ihnen hochgeladenen Materialien der Wahrheit entsprechen und wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Die Expertinnen und Experten versichern, dass nach ihrer Kenntnis keine Rechte, insbesondere keine Wettbewerbs-, Marken- oder Urheberrechte, Dritter bestehen, welche die Veröffentlichung der Materialien durch die Koordinierungsstelle einschränken oder ausschließen. Die Expertinnen und Experten werden die Koordinierungsstelle unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Werden Fotoaufnahmen hochgeladen, auf denen Personen zu erkennen sind, darf der Upload der Bilddateien nur erfolgen, wenn den Experten die Einwilligung dieser Personen hierzu vorliegt.

Die Expertinnen und Experten stellen die Koordinierungsstelle von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen bestehender Rechte an den von den Expertinnen und Experten eingebrachten Materialien gegen die Koordinierungsstelle geltend machen, und ersetzen der Koordinierungsstelle die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

## 12 Auflagen

### 12.1 Gründe für das Erteilen von Auflagen

Sofern

- a) das Vorliegen ungeeigneter Unterlagen im Rahmen weitergehender Überprüfungen festgestellt wird
- b) von einem der Durchführer der Förderprogramme oder der Koordinierungsstelle erhebliche Mängel an der Leistung von Expertinnen und Experten festgestellt wurden, oder
- c) der Koordinierungsstelle nachweislich Kenntnis vorliegt, dass die Expertin oder der Experte falsche Angaben in der Selbsterklärung bestätigt hat, siehe Ziffer 7.2 (AT),

kann die Koordinierungsstelle Expertinnen und Experten Auflagen erteilen.

Im Falle von b) bleibt es den Expertinnen und Experten unbenommen, nachzuweisen, dass sie die Mängel nicht zu vertreten haben. Erhebliche Mängel sind solche, die das Erreichen der denkmalfachlichen, bauphysikalischen und energetischen oder förderrechtlichen Ziele von Vorhaben gefährden können.

Die Koordinierungsstelle wird vor Erteilung von Auflagen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

### 12.2 Mögliche Auflagen

Mögliche Auflagen sind:

- a) Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Schulungen. Diese können anschließend nicht mehr zur Verlängerung genutzt werden.



- b) Einreichen von zusätzlichen Praxisnachweisen, die einer vertieften Überprüfung zugänglich gemacht werden.

Die Erfüllung der Auflagen ist fristgemäß nachzuweisen. Bis zur Erfüllung der Auflagen kann der Experteneintrag ausgeblendet werden.

### **12.3 Beanstandung**

Die Auflagen können gemäß Ziffer 16.1 AT beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch die Schiedsstelle nach Ziffer 16.2 AT gestellt werden. Bis zur Empfehlung der Schiedsstelle entfalten die Auflagen zunächst keine Wirkung. Nach Zugang der Empfehlung der Schiedsstelle prüft die Koordinierungsstelle erneut.

## **13 Ausblenden des Eintrags**

### **13.1 Gründe für das Ausblenden**

#### **13.1.1 Gründe für das vollständige Ausblenden**

Experteneinträge können ausgeblendet werden bzw. bleiben ausgeblendet, wenn folgende Gründe vorliegen:

- a) Die Expertinnen und Experten haben eine oder mehrere Förderbedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten (siehe Ziffer 10.1, 10.2 AT).
- b) Die Expertinnen und Experten verletzen ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten (siehe Ziffer 10.3 AT).
- c) Die Expertinnen und Experten befinden sich ganz oder teilweise mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht gegenüber der Koordinierungsstelle in Verzug und die Koordinierungsstelle hat daher eine Kündigung abgesandt (siehe Ziffer 10.6 AT).
- d) Die Expertinnen und Experten verletzen ihre Pflicht zur Datenaktualität, der Richtigkeit der Angaben und/oder Erreichbarkeit (siehe Ziffer 10.7, 10.8 AT).
- e) Über das Vermögen der Expertinnen und Experten wird ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
- f) Der Koordinierungsstelle liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Expertinnen und Experten bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Förderprogramme das für Expertinnen und Experten erforderliche berufliche Verantwortungsbewusstsein vermissen lassen und daher eine solide Geschäftsführung durch sie nicht zu erwarten ist oder sich durch Fehlverhalten der Expertinnen bzw. der Experten die typischen Risiken ihrer Tätigkeit als „Energieberatende für Baudenkmal und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ mehrfach realisiert haben. Hierzu gehört beispielsweise, wenn eine oder mehrere bewilligte Förderungen durch den Durchführer der Förderprogramme gekündigt oder widerrufen werden, weil die Fördervoraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren bzw. sind oder die Förderziele nicht erreicht wurden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die energetischen Anforderungen an Bauvorhaben für eine Förderung aufgrund von Fehlern der Expertinnen und Experten in der energetischen Fachplanung oder Baubegleitung nicht eingehalten wurden oder falsche Bestätigungen zum Antrag

(BzA/gBzA), Technische Projektbeschreibungen (TPB), Bestätigung nach Durchführung(BnD/gBnD) oder Technische Projektnachweise (TPN) gegenüber den Durchführern der Förderprogramme von den Expertinnen und Experten vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgestellt wurden.

- g) Die Expertinnen und Experten wurden innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig wegen einer oder mehrerer einschlägiger Straftaten, zum Beispiel Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung, verurteilt.
- h) Die Expertinnen und Experten verletzen bzw. verletzen eine oder mehrere sonstige Vertragspflicht(en).
- i) Die Expertinnen und Experten beantragen gemäß Ziffer 7 AT das Ruhen der Eintragung und damit das Ausblenden auf eigenen Wunsch.
- j) Die Koordinierungsstelle hat eine Kündigung aus wichtigem Grund abgesandt (siehe Ziffer 14.3 AT).

### **13.1.2 Gründe für das teilweise Ausblenden**

Experteneinträge können für die jeweilige(n) Eintragskategorie(n) ausgeblendet werden bzw. bleiben ausgeblendet, wenn folgende Gründe vorliegen:

- a) Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ werden nicht oder nicht mehr erfüllt. Dies ist auch der Fall, wenn Änderungen der nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) einschlägigen rechtlichen Vorschriften dazu führen, dass die Expertinnen und Experten nicht mehr berechtigt sind, Energieausweise auszustellen, und diese Berechtigung eine Voraussetzung ihrer Eintragung war.
- b) Die Expertinnen und Experten haben gegen ihre Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation von Maßnahmen (siehe Ziffer 10.4 AT) verstoßen.
- c) Die Expertinnen und Experten weigern sich, an einer weitergehenden Überprüfung mitzuwirken, zum Beispiel durch unvollständige Nachweise oder nicht fristgerechtes Einreichen (siehe Ziffer 8 AT).
- d) Die Expertinnen und Experten haben eine oder mehrere Auflagen gemäß Ziffer 12 AT nicht bzw. nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt.
- e) Hinsichtlich der Leistung der Expertinnen und Experten werden wiederholte oder schwerwiegende Mängel festgestellt. Schwerwiegende Mängel sind solche, die dazu führen, dass die denkmalfachlichen, bauphysikalischen und energetischen oder förderrechtlichen Ziele des konkreten Bauvorhabens nicht erreicht werden.
- f) Die Expertinnen und Experten haben die für eine Verlängerung des Eintragszeitraums erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig vor dem Ablaufdatum eingereicht.

### **13.2 Folgen des Ausblendens**

Solange die Eintragung ganz oder teilweise ausgeblendet ist, werden die Expertinnen und Experten bei der Suche in der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ nicht in den betreffenden Kategorien als Suchergebnis angezeigt.

Folgen des Ausblendens im Zusammenhang mit den Förderprogrammen der Durchführer ergeben sich jeweils aus deren Vorgaben. Veröffentlichte Vorgaben der Durchführer der Förderprogramme werden von der dena unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) mitgeteilt.

Das Ausblenden bleibt ohne Folgen für die Beitragspflicht der Expertinnen und Experten.

### **13.3 Stellungnahme der Expertinnen und Experten und Aufheben des Ausblendens**

Die Koordinierungsstelle wird den Expertinnen und Experten unter Mitteilung der Gründe zum Ausblenden Gelegenheit geben, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen, soweit sich aus dem Regelheft nichts Abweichendes ergibt.

Die Stellungnahme wird im Nachgang zum Ausblenden eingeholt, wenn es unter Abwägung der Interessen der Expertinnen und Experten einerseits sowie der Durchführer der Förderprogramme und der Koordinierungsstelle andererseits für Letztere unzumutbar ist, den Eintrag online sichtbar zu lassen. Ein sofortiges Ausblenden kommt insbesondere in den Fällen nach Ziffer 13.1.1 a), b), c) und 13.1.2 c), e) AT in Betracht.

Der Eintrag der Expertinnen und Experten wird wieder freigeschaltet, wenn sie nachweisen, dass die Gründe, die zum Ausblenden geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegen.

Das Ausblenden nach Ziffer 13.1.2 f) (AT) erfolgt automatisch mit dem Ablaufdatum der jeweiligen Eintragskategorie. In diesem Fall wird keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **13.4 Beanstandung**

Die Entscheidung der Koordinierungsstelle kann gemäß Ziffer 16.1 AT beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch die Schiedsstelle nach Ziffer 16.2 AT gestellt werden. Nach Zugang der Empfehlung der Schiedsstelle prüft die Koordinierungsstelle erneut.

## **14 Kündigung**

### **14.1 Kündigung durch die Expertinnen und Experten**

Die Expertinnen und Experten können das Vertragsverhältnis oder die Eintragung in den einzelnen Kategorien jederzeit ordentlich mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Beitragsjahres kündigen. Einträge können auf Wunsch der Expertinnen und Experten nach Zugang der Kündigung ausgeblendet werden. Das Recht der Expertinnen und Experten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **14.2 Ordentliche Kündigung durch die Koordinierungsstelle**

Die Koordinierungsstelle kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn

- a) Die Expertinnen und Experten der Geltung eines geänderten Regelhefts widersprechen (siehe Ziffer 18 AT)
- b) die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ nicht oder nicht mehr erfüllt werden (siehe Ziffer 4 AT)

- c) hinsichtlich der Leistung der Expertinnen und Experten wiederholte oder schwerwiegende Mängel festgestellt werden. Schwerwiegende Mängel sind solche, die dazu führen, dass die denkmalfachlichen, bauphysikalischen und energetischen oder förderrechtlichen Ziele des konkreten Bauvorhabens nicht erreicht werden.
- d) die Expertinnen und Experten sich mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht gegenüber der Koordinierungsstelle ganz oder teilweise in Verzug befinden (siehe 10.6 AT)
- e) die Expertinnen und Experten eine oder mehrere sonstige Vertragspflichten verletzen.

Die Koordinierungsstelle kann die Eintragung in einzelnen Kategorien („Wohngebäude“ bzw. „Nichtwohngebäude“) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen nach Ziffer 14.2 b), d), (AT) in Bezug auf diese Kategorie vorliegen.

Die Koordinierungsstelle kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Beitragsjahres nach Ziffer 18 AT kündigen, wenn die Expertinnen und Experten der geänderten Beitragshöhe oder -struktur widersprechen.

Die Expertinnen und Experten können eine Kündigung heilen, indem sie innerhalb der Kündigungsfrist den Kündigungsgrund beseitigen. Die Koordinierungsstelle wird die Expertinnen und Experten vor Ausspruch der Kündigung über die geplante Kündigung informieren und ihnen gegebenenfalls unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

### **14.3 Kündigung aus wichtigem Grund durch die Koordinierungsstelle**

Die Koordinierungsstelle kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem mindestens auf Tatsachen begründeten Verdacht in folgenden Fällen vor:

- a) Die Expertinnen und Experten haben die Förderbedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten.
- b) Die Expertinnen und Experten lassen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Förderprogramme das für Expertinnen und Experten erforderliche berufliche Verantwortungsbewusstsein vermissen, und daher ist eine solide Geschäftsführung durch sie nicht zu erwarten, oder die typischen Risiken ihrer Tätigkeit als Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz haben sich mehrfach realisiert.
- c) Die Expertinnen und Experten wurden innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig wegen einer oder mehrerer einschlägiger Straftaten, zum Beispiel Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung, verurteilt.
- d) Die Expertinnen und Experten verletzen ihre Pflicht bzw. Pflichten im Zusammenhang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten.
- e) Die Expertinnen und Experten sind der Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Ziffer 13.3 innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen.

In den Fällen der 14.3 a), b) und d) AT wird die Koordinierungsstelle den Expertinnen und Experten unverzüglich nach Kenntnis von den Tatsachen, die eine fristlose Kündigung begründen können, unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Eine Kündigung nach Ziffer 14.3 d) und 14.3 e) AT setzt zudem eine Aufforderung zur Abhilfe und eine Abmahnung voraus. Die Aufforderung zur Abhilfe bzw. die Abmahnung sind entbehrlich, sofern die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

#### **14.4 Form der Kündigung**

Jede Kündigung bedarf der Schriftform (unterschrieben, auch per Fax). Der Schriftform wird entsprochen, wenn die Expertinnen und Experten die unterschriebene Kündigung gescannt per E-Mail senden.

Die Kündigung ist zu richten an:

WTA GmbH  
Lützowstraße 70  
10785 Berlin

E-Mail: [info@wta-gmbh.de](mailto:info@wta-gmbh.de)

#### **14.5 Auswirkung der Kündigung oder Vertragsaufhebung auf die Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet unabhängig von der Kündigungsfrist erst mit Ablauf des Beitragsjahres gemäß Ziffer 10.6 (AT). Im Falle einer Kündigung oder Vertragsaufhebung werden fällige bzw. bereits gezahlte Beiträge nicht – auch nicht anteilig – erlassen bzw. erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Expertinnen und Experten aufgrund des Vorliegens eines von der Koordinierungsstelle zu vertretenden wichtigen Grundes außerordentlich kündigen.

#### **14.6 Beanstandung**

Die Kündigung kann gemäß Ziffer 16.1 AT beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch die Schiedsstelle nach Ziffer 16.2 AT gestellt werden. Dies lässt das Ausblenden und die Kündigung zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung der Schiedsstelle prüft die Koordinierungsstelle erneut.

### **15 Wiedereintragung nach Kündigung**

Die Expertinnen und Experten können nach einer Kündigung die Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ erneut beantragen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Expertinnen und Experten dies nachweisen.

Die Erfüllung erteilter Auflagen ist nachzuweisen.

#### **15.1 Beseitigung des Kündigungsgrundes und Sperrfrist**

Bei einer Kündigung gemäß Ziffer 14.3 a), b) AT können die Expertinnen und Experten auf Antrag nur dann wieder in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ aufgenommen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Förderbedingungen zukünftig eingehalten werden bzw. die Anhaltspunkte nach Ziffer 13.1.1 f) AT nicht mehr vorliegen. Hierzu kann die Koordinierungsstelle den Nachweis der Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Schulungen verlangen. Diese können nicht mehr zur Verlängerung genutzt werden. Soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen,

gilt eine Sperrfrist von einem Jahr nach Vertragsbeendigung. Vor dem Ablauf von einem Jahr nach Vertragsbeendigung ist eine Wiedereintragung nur möglich, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 14.3 c), d) AT setzt die Wiedereintragung voraus, dass ab Wirksamwerden der Kündigung drei Jahre vergangen sind (Sperrfrist).

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 14.2 AT ist die weitere Voraussetzung für die Wiedereintragung, dass die Expertinnen und Experten den Kündigungsgrund nach Ziffer 14.2 a), e), AT beseitigt haben.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 14.2 c) AT setzt die Wiedereintragung voraus, dass die Expertinnen und Experten den Kündigungsgrund durch den Nachweis der Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Schulungen beseitigt haben (diese können nicht zur Verlängerung genutzt werden) und ab Wirksamwerden der Kündigung sechs Monate vergangen sind (Sperrfrist).

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 14.3 e) setzt die Wiedereintragung voraus, dass der Aufforderung zur Stellungnahme nach Ziffer 13.3 nachgekommen wurde. Mit dem Eingang der schriftlichen Stellungnahme bei der WTA GmbH gilt die Kündigung als zurückgenommen. Die Rücknahme der Ausblendung der Eintragung erfolgt nach Bewertung der Stellungnahme und ggf. der Erfüllung erteilter Auflagen nach Ziffer 12, die sich durch die Stellungnahme ergeben.

## **15.2 Voraussetzungen für die Wiedereintragung ohne erneuten Nachweis**

Voraussetzung für eine Wiedereintragung ohne erneuten Nachweis der aktuell geltenden Voraussetzungen nach Ziffer 4.1 AT ist, dass seit Ersteintragung oder Verlängerung noch keine drei Jahre vergangen sind und damit der Koordinierungsstelle bereits alle Nachweise vorliegen, die zum Zeitpunkt der Ersteintragung oder Verlängerung erforderlich waren. Abweichungen von aktuell geltenden Anforderungen an eine Ersteintragung oder Verlängerung sind in diesem Fall unbeachtlich.

## **15.3 Voraussetzungen für die Wiedereintragung nach Verlängerung**

Auf den Zeitraum der Eintragung in der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ bzw. auf das Verfahren der Verlängerung hat die Wiedereintragung nach Kündigung folgende Auswirkungen:

Liegen zwischen der Wirksamkeit der Kündigung und dem Antragsingang auf Wiedereintragung bei der WTA GmbH bis zu drei Jahre, verschiebt sich das im Benutzerkonto hinterlegte Ablaufdatum um die Zeit zwischen Wirksamkeit der Kündigung und Antragsingang auf Wiedereintragung.

Liegen zwischen der Wirksamkeit der Kündigung und dem Antragsingang auf Wiedereintragung bei der WTA GmbH mehr als drei Jahre, ist das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung durchzuführen. Der zur Verlängerung der Eintragung erforderliche Praxisnachweis kann in diesem Fall durch Fortbildungsnachweise ersetzt werden, unabhängig davon, ob diese Möglichkeit bereits bei der letzten vor der Kündigung liegenden Verlängerung des Eintrags genutzt wurde.

Der aktuelle Eintragszeitraum beginnt mit der Reaktivierung des Benutzerkontos, auch wenn die Verlängerung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

## **15.4 Beanstandung**



Die Entscheidung zur Wiedereintragung kann gemäß Ziffer 16.1 AT beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch die Schiedsstelle nach Ziffer 16.2 AT gestellt werden. Dies lässt die Nichteintragung zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung der Schiedsstelle prüft die Koordinierungsstelle erneut.

## **16 Verfahren der Beanstandung**

### **16.1 Beanstandung bei der Koordinierungsstelle**

Die Expertinnen und Experten können Entscheidungen der Koordinierungsstelle beanstanden, wenn dies nach dem Regelheft möglich ist. Eine solche Beanstandung ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung schriftlich oder per E-Mail und begründet bei der Koordinierungsstelle einzureichen.

Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

### **16.2 Antrag bei der Schiedsstelle**

Hat die Koordinierungsstelle einer Beanstandung von Expertinnen und Experten nicht abgeholfen, kann die Schiedsstelle auf Antrag der Expertinnen und Experten eine Empfehlung aussprechen.

Der Antrag ist an die Schiedsstelle schriftlich oder per E-Mail und begründet innerhalb eines Monats ab Zugang der Antwort der Koordinierungsstelle auf die Beanstandung zu stellen. Bei einer Untätigkeit der Koordinierungsstelle von mehr als acht Wochen ab Zugang der Beanstandung bei der Koordinierungsstelle können die Expertinnen und Experten die Schiedsstelle (Schiedsstelle@wta-gmbh.de) anrufen, ohne eine Antwort auf die Beanstandung abzuwarten. Im Falle eines Antrags an die Schiedsstelle ist die Koordinierungsstelle berechtigt, sämtliche die Beanstandung betreffenden Unterlagen und Daten der Expertinnen und Experten an die Schiedsstelle zu übermitteln.

Die Schiedsstelle ist mit Vertretern der Fördermittelgeber besetzt. Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die veröffentlicht wird. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

## **17 Verfügbarkeit der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ und Haftung**

Die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ ist grundsätzlich rund um die Uhr verfügbar und einsehbar. Die Koordinierungsstelle übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ jederzeit tatsächlich störungs- und unterbrechungsfrei zur Verfügung steht. Insbesondere ist die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ bei notwendigen Ausfallzeiten wegen Reparatur, Wartung und Software-Updates über das Internet nicht zu erreichen, ebenso wie in Zeiten, in denen die Internetseite aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen ausfällt, die nicht im Einflussbereich der Koordinierungsstelle liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.).

Die Koordinierungsstelle haftet dem Grunde nach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für einfache Fahrlässigkeit jedoch nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten), und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung der Koordinierungsstelle ist bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs wesentlicher Vertragspflichten und der Lebens-, Körper- und Gesundheitsschäden der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.

Die Koordinierungsstelle übernimmt keine Gewähr für die von den Expertinnen und Experten in der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ hochgeladenen Materialien, insbesondere Dokumente, Grafiken, Bilder, Fotos und Texte.

## **18 Änderungsvorbehalt und Beitragsanpassung**

Die Koordinierungsstelle ist zu Änderungen des Regelhefts mit Wirkung für die Zukunft berechtigt. Die Änderungen werden wirksam, wenn das Regelheft in seiner geänderten Form in ein Rechtsgeschäft einbezogen wird. Sie werden auch wirksam, wenn die Koordinierungsstelle auf die Änderungen hinweist und die Expertinnen und Experten die Änderungen zur Kenntnis nehmen können und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs behält sich die Koordinierungsstelle die Kündigung vor.

Die Koordinierungsstelle ist berechtigt, die Beiträge bzw. die Beitragsstruktur aus folgenden Gründen anzupassen:

- sich verändernde Marktbedingungen
- erhebliche Veränderungen der Beschaffungskosten
- Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungskosten
- Erweiterungen der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ durch neue Kategorien oder Änderungen der Qualifikationsanforderungen an Expertinnen und Experten aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen oder der Vorgaben der Fördermittelgeber oder
- erhöhte Anforderungen an die Qualitätssicherung aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen oder der Vorgaben der Fördermittelgeber.

Die Koordinierungsstelle wird die Expertinnen und Experten über eine Änderung der Beiträge oder Beitragsstruktur mindestens vier Wochen vorab per E-Mail informieren. Die Beitragsänderung wird wirksam, wenn die Koordinierungsstelle auf die Änderung hinweist und die Expertinnen und Experten die Änderung zur Kenntnis nehmen können und dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs behält sich die Koordinierungsstelle die Kündigung nach Ziffer 14 AT vor.

## **19 Schlussbestimmungen**



Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Regelhefts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Expertinnen und Experten sind ausgeschlossen.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Regelhefts unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.

Gerichtsstand ist Berlin. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## **20 Datenschutzinformationen gemäß Artikel 13, 14 DSGVO**

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind unter <https://www.wta-gmbh.de/de/datenschutz/> abrufbar.

Hinsichtlich der Weitergabe personenbezogener Daten weist die Koordinierungsstelle darauf hin:

Für die Eintragung können als Zusatzqualifikation Referenzen eingereicht werden, für die eine Förderung durch Fördermittelgeber gezahlt wurde. Liegt der Verdacht vor, dass die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden, werden die Fördermittelgeber informiert. Dazu werden den Fördermittelgebern alle projekt- und personenbezogenen Unterlagen, die Gegenstand der Prüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind oder waren, sowie das Prüfergebnis übermittelt.

Die vertieften Überprüfungen der Einhaltung der Förderbedingungen erfolgen im Auftrag der Fördermittelgeber. Daher werden den Fördermittelgebern alle projekt- und personenbezogenen Unterlagen, die Gegenstand der vertieften Überprüfung sind oder waren, sowie das Prüfergebnis übermittelt.

Zur Qualitätssicherung und zur Aufklärung von Verstößen gegen die Förderbedingungen ist die Koordinierungsstelle darüber hinaus berechtigt, den Fördermittelgebern umfassende Auskunft zu erteilen, sofern die Fördermittelgeber der Koordinierungsstelle mindestens begründeten hinreichenden Verdacht einer einschlägigen Straftat (zum Beispiel Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung) von eingetragenen Expertinnen und Experten nachweist. Die Koordinierungsstelle ist aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen zur umfassenden Unterrichtung der Fördermittelgeber berechtigt.

Die Koordinierungsstelle ist auch berechtigt, den Fördermittelgebern das Eintragungsdatum in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ und die Namen der Expertinnen und Experten mitzuteilen, die die Voraussetzungen für die Eintragung für die Förderprogramme nicht erfüllt haben, für die jedoch eine Eintragung erfolgt ist.

Sofern die WTA GmbH nachweislich Kenntnis vom Ableben eingetragener Expertinnen und Experten hat, informiert sie das BAFA und/oder die KfW, soweit die verstorbene Person für deren Kategorie(n) eingetragen war. Eine Information erfolgt ggf. auch an die dena.

Die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ wurde durch die Fördermittelgeber gefördert und kann zu einem späteren Zeitpunkt durch diese evaluiert werden. Dabei

werden auch Daten der eingetragenen Expertinnen und Experten ausgewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Koordinierungsstelle die im Rahmen der Antragstellung angegebenen personenbezogenen Daten der Expertinnen und Experten sowie weitere Informationen über ihre Eintragung (z. B. Datum der Eintragung, Verlängerung, Daten über die vertiefte Überprüfung) zur Evaluation und Überprüfung der Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ an die Fördermittelgeber übermittelt.

Im Rahmen der Tätigkeit des Beirats der Koordinierungsstelle zur Prüfung der Praxisnachweise sowie der Anrechnung besonderer Sachkunde zur Eintragung werden den Mitgliedern Vor- und Nachname, Eintragsstatus, den Antrag betreffend relevante der WTA vorliegende Unterlagen der Expertin/des Experten per E-Mail zugesandt.

Im Rahmen der Tätigkeit der Koordinierungsstelle werden den gewählten Vertretern Vor- und Nachname, Eintragsstatus, den Antrag betreffend relevante der WTA vorliegende Unterlagen der Expertin/des Experten per E-Mail zugesandt.

## Besonderer Teil (BT)

### 21 Anwendungsbereich

Für die Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ in den verschiedenen Kategorien und die Verlängerung der entsprechenden Eintragung gelten ergänzend zum Allgemeinen Teil (AT) die nachfolgenden Regelungen des Besonderen Teils (BT).

Die Anerkennung als Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz ermöglicht die Planung, Durchführung und Bewertung von Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung an Baudenkmalen und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie Einzelmaßnahmen). Personen, die gemäß diesem Schema als Expertinnen und Experten anerkannt sind, sind befähigt, die energetische Fachplanung und Baubegleitung sowie die Bestätigungen zur Antragstellung und zur Durchführung der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal (KfW)“ sowie Einzelmaßnahmen und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal (KfW)“ sowie Einzelmaßnahmen durchzuführen.

Anerkannte Expertinnen und Experten weisen im Speziellen das folgende Wissen und die folgenden Fähigkeiten auf:

- Fähigkeit zur selbstständigen Durchführung von energetischer Fachplanung und Baubegleitung sowie Kenntnisse oder Erfahrungen in der fachgerechten Bearbeitung von Baudenkmalen und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz
- Fähigkeit, bauphysikalische Wirkprinzipien zu erkennen und zu beurteilen
- Fähigkeit, energiewirtschaftliche Ansprüche denkmalverträglich umzusetzen
- Fähigkeit, relevante Bauschäden zu erkennen und zu beurteilen
- Kenntnis der einschlägigen Gesetze, Normen, Richtlinien und Förderprogramme
- Fähigkeit der Kommunikation mit Behörden.

### 22 Ersteintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz - Wohngebäude“

Für die Anerkennung als „Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Wohngebäude“ sind die nachfolgenden Grund- und Zusatzqualifikationen nachzuweisen. Diese sind abhängig von der jeweiligen Qualifikation der Expertinnen und Experten.

#### 22.1 Grundqualifikation

Die Grundqualifikation, um sich als „Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz - Wohngebäude“ eintragen zu lassen, wird über die Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG nachgewiesen. Die nach § 113 GEG berechtigten Personen sind hiervon ausgeschlossen.

## 22.2 Zusatzqualifikation Energieeffizienz

Die Zusatzqualifikation besteht aus einer Fortbildung gemäß aktuell gültigem EEE-Regelheft der dena.

- Personen gemäß § 88 Absatz 1 Nr. 2 GEG mit Hochschulabschluss benötigen das hierfür geltende Basismodul (80 UE) sowie das Vertiefungsmodul Wohngebäude (40 UE) gemäß dem EEE-Regelheft.
- Personen gemäß § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 4 GEG benötigen das hierfür geltende Basismodul (160 UE) sowie das Vertiefungsmodul Wohngebäude (40 UE) gemäß dem EEE-Regelheft.
- Abweichend von den vorherigen aufgeführten Punkten gilt folgendes: Die Zusatzqualifikation „Energieeffizienz“ kann über einen zum Zeitpunkt bestehenden Eintrag in der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude“ (Energieeffizienz-Expertenliste) nachgewiesen werden.

## 22.3 Zusatzqualifikation „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Wohngebäude“

Zusätzlich zur Grundqualifikation und der Zusatzqualifikation Energieeffizienz ist folgender Nachweis der Zusatzqualifikation im Bereich energetische Sanierung denkmalgeschützter und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz zu erbringen:

- Nachweis einer geeigneten Fortbildung (Ziffer 22.3.1)  
oder
- Nachweis besonderer Sachkunde (Ziffer 22.3.2)  
oder
- Praxisnachweis durch Einreichen eines Denkmalprojekts (Ziffer 22.3.3).

### 22.3.1 Nachweis einer geeigneten Fortbildung

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Koordinierungsstelle anerkannten Fortbildung „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz - Wohngebäude“ als Basis-Kurs mit 80 UE (siehe Anlage 1, nachfolgend „Leitfaden zur Fortbildung“).

### 22.3.2 Nachweis besonderer Sachkunde

Als gleichwertig anerkannt werden Personen, deren besondere Sachkunde im Bereich Denkmalschutz/ Denkmalpflege im Zusammenhang mit Energieeffizienz nachgewiesen ist durch:

- a) Hochschultätigkeit im Bereich Denkmalschutz/Altbauinstandsetzung (Nachweis durch abgeschlossene Forschungsvorhaben, Lehrtätigkeit mindestens für die Dauer eines Jahres)  
oder
- b) ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens zweisemestriges Aufbau- oder Masterstudium Denkmalpflege oder ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens zweisemestriges Aufbau- oder Masterstudium Altbauinstandsetzung mit nachgewiesenen 120 UE Lehrangebot von

denkmalpflegerischen Themen (durch Nachweis der besuchten Studieninhalte) oder eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Architekten oder Tragwerksplaner in der Denkmalpflege  
oder

- c) eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zum geprüften „Restaurator im Handwerk“.

### **22.3.3 Praxisnachweis durch Einreichen eines Denkmalprojekts**

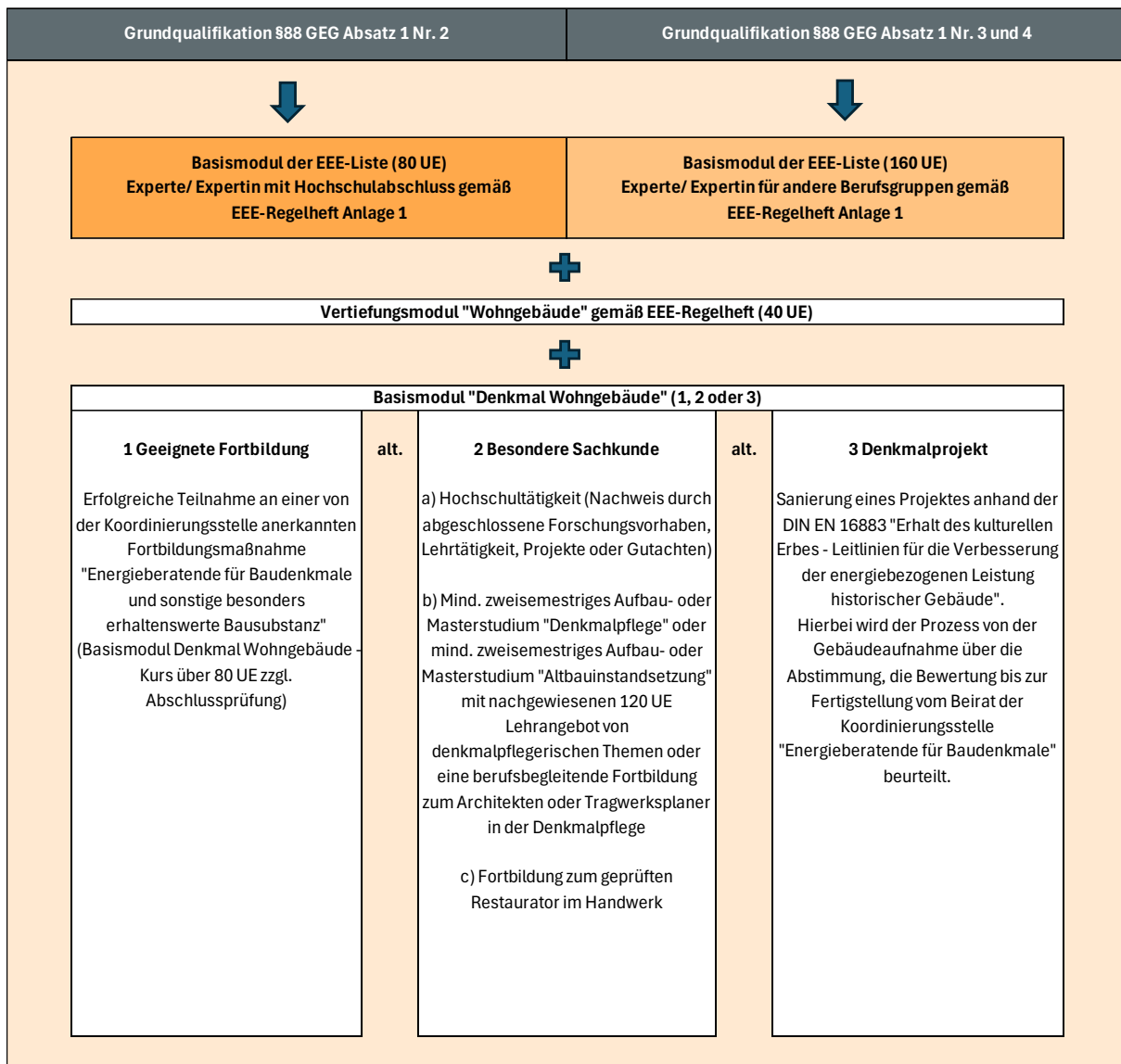
Das Projekt muss anhand der DIN EN 16883 „Erhaltung des kulturellen Erbes – Leitlinien für die Verbesserung der energiebezogenen Leistung historischer Gebäude“ saniert worden sein. Hierbei wird der Prozess von der Gebäudeaufnahme über die Abstimmung und die Bewertung bis zur Fertigstellung von der WTA GmbH beurteilt und gegebenenfalls dem Beirat der Koordinierungsstelle „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ zur Prüfung vorgelegt.

Für die Prüfung des eingereichten Projekts wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf der Homepage [www.energieberater-denkmal.de](http://www.energieberater-denkmal.de) veröffentlicht. Der Koordinierungs-Beirat trifft sich dreimal im Jahr und wird die Projekte jeweils prüfen. Die Termine werden im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen müssen vier Wochen vorher als PDF-Datei eingereicht werden.

Sollte ein Projekt abgelehnt werden, kann eine Beanstandung gemäß Ziffer 16.1 eingereicht und die Schiedsstelle gemäß 16.2 AT eingebunden werden.

## Ersteintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Wohngebäude“

### Übersicht zu den Grund- und Zusatzqualifikationen



## **23 Ersteintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale – Nichtwohngebäude“**

Für die Anerkennung als „Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Nichtwohngebäude“ sind die nachfolgenden Grund- und Zusatzqualifikationen nachzuweisen. Diese sind abhängig von der jeweiligen Qualifikation der Expertin bzw. des Experten.

### **23.1 Grundqualifikation**

Die Grundqualifikation, um sich als „Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ eintragen zu lassen, wird über die Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG nachgewiesen. Die nach § 113 GEG berechtigten Personen sind hiervon ausgeschlossen.

### **23.2 Zusatzqualifikation Energieeffizienz**

Die Zusatzqualifikation besteht aus einer Fortbildung gemäß aktuell gültigem EEE-Regelheft der dena.

- Personen gemäß § 88 Absatz 1 Nr. 2 GEG mit Hochschulabschluss benötigen das hierfür geltende Basismodul (80 UE) sowie das Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ (80 UE) gemäß dem EEE-Regelheft.
- Personen gemäß § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 4 GEG benötigen das hierfür geltende Basismodul (160 UE) sowie das Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ (80 UE) gemäß dem EEE-Regelheft.
- Abweichend von den vorherigen aufgeführten Punkten gilt folgendes: Die Zusatzqualifikation „Energieeffizienz“ kann über einen zum Zeitpunkt bestehenden Eintrag in der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“ (Energieeffizienz-Expertenliste) nachgewiesen werden.

### **23.3 Zusatzqualifikation „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Nichtwohngebäude“**

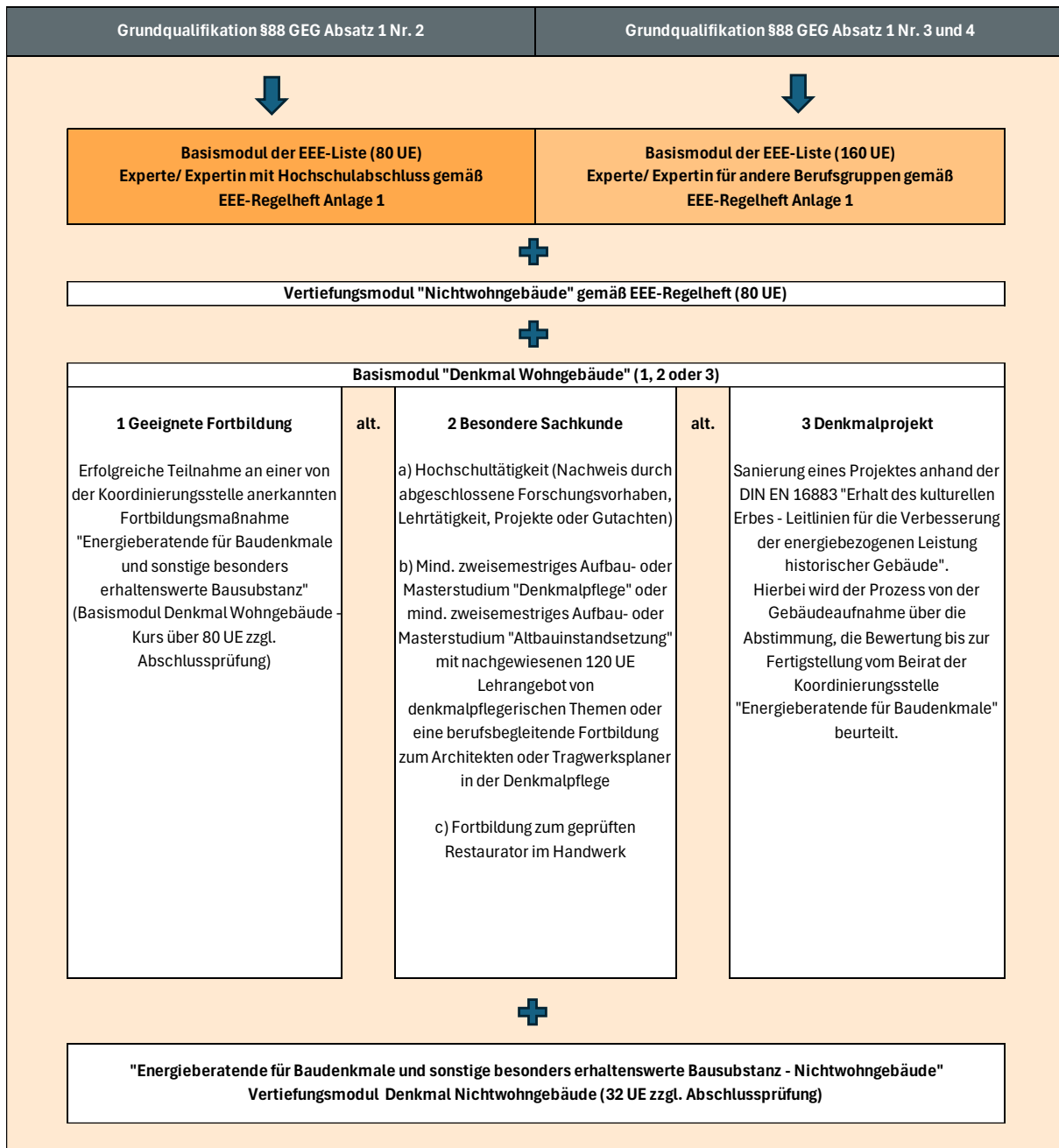
Zur Erlangung der Qualifikation „Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale – Nichtwohngebäude“ müssen Expertinnen und Experten zunächst den Kurs des Basismoduls „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz - Wohngebäude“ (80 UE) abgeschlossen haben. Es gelten die entsprechenden Regelungen aus Ziffer 22.3.1, 22.3.2 und 22.3.3 BT.

Zusätzlich zur vorgenannten Qualifikation ist folgende Zusatzqualifikation erforderlich:

- Nachweis des Vertiefungsmoduls „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Nichtwohngebäude“ (32 UE)

## Ersteintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Nichtwohngebäude“

### Übersicht zu den Grund- und Zusatzqualifikationen





## **24 Erweiterung der Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Wohngebäude“ für den Bereich „Nichtwohngebäude“**

Bei der Erweiterung der bestehenden Eintragung als „Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale und besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Wohngebäude“ um die Kategorie „Nichtwohngebäude“ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

### **24.1 Voraussetzung**

Voraussetzung ist, dass die Eintragung als Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz nach Ziffer 22.1 bis 22.3 BT erfolgte.

### **24.2 Zusatzqualifikation „Energieeffizienz“**

Die Zusatzqualifikation besteht aus einer Weiterbildung gemäß aktuell gültigem EEE-Regelheft.

- Personen gemäß § 88 Absatz 1 Nr. 2 GEG mit Hochschulabschluss benötigen zusätzlich zur Zusatzqualifikation nach Ziffer 22.2 das Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ (80 UE) gemäß dem EEE-Regelheft.
- Personen gemäß § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 4 GEG benötigen zusätzlich zur Zusatzqualifikation nach Ziffer 22.2 das Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ (80 UE) gemäß dem EEE-Regelheft.
- Abweichend von den vorherigen aufgeführten Punkten gilt folgendes: Die Zusatzqualifikation „Energieeffizienz“ kann über einen zum Zeitpunkt bestehenden Eintrag in der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“ (Energieeffizienz-Expertenliste) nachgewiesen werden.

### **24.3 Zusatzqualifikation „Energieberatung für Baudenkmale und besonders erhaltenswerte Bausubstanz“**

#### **24.3.1 Das Vertiefungsmodul „Energieberatende für Baudenkmale und besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Nichtwohngebäude“**

Für die Erweiterung der Eintragung um die Kategorie „Nichtwohngebäude Denkmal“ ist das Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude Denkmal“ über 32 UE gemäß Leitfaden der Anlage 2 zu absolvieren.

#### **24.3.2 Praxisnachweis durch Einreichen eines Denkmalprojektes der Kategorie „Nichtwohngebäude“**

Alternativ zu Ziffer 24.3.1 BT kann ein Denkmalprojekt aus dem Bereich „Nichtwohngebäude“ eingereicht werden. Das Projekt muss anhand der DIN EN 16883 „Erhaltung des kulturellen Erbes – Leitlinien für die Verbesserung der energiebezogenen Leistung historischer Gebäude“ saniert worden sein (keine ausschließliche Energieberatung). Hierbei wird der Prozess von der Gebäudeaufnahme über die Abstimmung, die Bewertung bis zur Fertigstellung vom Beirat der Koordinierungsstelle „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ beurteilt. Für die Prüfung des eingereichten Projekts wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf der Homepage [www.energieberater-denkmal.de](http://www.energieberater-denkmal.de) veröffentlicht. Der Beirat der Koordinierungsstelle trifft sich dreimal im Jahr und wird die Projekte jeweils prüfen. Die Termine

werden im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen müssen vier Wochen vorher als PDF-Datei eingereicht werden. Bei dem Projekt muss es sich um ein Nichtwohngebäude handeln.

Sollte ein Projekt abgelehnt werden, kann eine Beanstandung gemäß Ziffer 16.1 AT eingereicht werden.

**Erweiterung der Eintragung in die Liste „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Wohngebäude“ für den Bereich „Nichtwohngebäude“**

**Übersicht zu den Grund- und Zusatzqualifikationen  
mit der zusätzlichen Weiterbildung für Nichtwohngebäude**



## **25 Erhalt der Eintragung als „Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Nichtwohngebäude“**

Von den Expertinnen und Experten, denen die Anerkennung für Nichtwohngebäude nach dem Anerkennungsschema vom 1. April 2014 erteilt wurde, wird mit Inkrafttreten dieses Regelheftes ein zusätzlicher Nachweis gemäß Ziffer 25.1 oder 25.2 gefordert, um die Eintragung für „Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Nichtwohngebäude“ zu erhalten.

### **25.1 Fortbildung und Praxisnachweis durch Einreichen eines Denkmalprojektes**

Für die Erhaltung der Eintragung als „Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Nichtwohngebäude“ müssen 8 UE aus dem Bereich Nichtwohngebäude spätestens zur ersten Verlängerung nach Inkrafttreten des Regelhefts zusätzlich eingereicht werden. Weiterhin muss in diesem Zeitraum ein entsprechendes Projekt gemäß den Vorgaben nach Ziffer 26.2.3 aus dem Bereich „Nichtwohngebäude“ eingereicht werden. Personen mit einem Anerkennungszeitraum unter einem Jahr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regelhefts können den Nachweis bis zur zweiten Verlängerung einreichen.

### **25.2 Alternativer Nachweis**

Alternativ zu Ziffer 25.1 ist der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Fortbildungen gemäß Leitfaden „Energieberatende für Baudenkmale - Nichtwohngebäude“ mit 32 UE zu erbringen.

## **26 Verlängerung der Eintragung**

Das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung als „Energieberatende bzw. Energieberatender für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ wird im Allgemeinen Teil (AT) des Regelhefts unter Ziffer 5 und 6 AT geregelt und ist dort beschrieben.

Zur Qualitätssicherung und Überprüfung der Fachkenntnisse der Expertinnen und Experten ist alle drei Jahre eine Verlängerung der Anerkennung und des Listeneintrags notwendig.

### **26.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung in der Kategorie „Wohngebäude“**

#### **26.1.1 Nachweis zur Verlängerung der Eintragung in der Kategorie „Wohngebäude“**

Im Rahmen des Verfahrens zur Verlängerung der Anerkennung müssen die Expertinnen und Experten anhand der nachstehend genannten Unterlagen nachweisen, dass sie über die geforderte Fortbildung und aktuelle Fachpraxis verfügen. Ziel der Überprüfung ist es auch, die Arbeitsqualität der gelisteten Expertinnen und Experten dahingehend zu kontrollieren, ob die erbrachten Leistungen bei der Sanierung eines Baudenkmals oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz in energetisch-ingenieurfachlicher sowie in denkmalfachlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der KfW-Förderbedingungen und des BAFA für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz norm- und fachgerecht durchgeführt wurden.

Die Anerkennung und der Listeneintrag werden verlängert, wenn bei der Koordinierungsstelle folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Fortbildungen sowie über die Tätigkeit als Expertin bzw. Experte aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Expertin bzw. Experte eingereicht werden und diese nach Überprüfung durch die Koordinierungsstelle den Anforderungen entsprechen:

Es sind die Anforderungen gemäß Ziffer 26.1.2 BT (Fortbildung) und 26.1.3 BT (Praxisnachweis) zu erbringen. Alternativ kann ein erhöhter Fortbildungsnachweis gemäß Ziffer 26.1.4 BT einmalig erbracht werden.

### **26.1.2 Anforderungen an die Fortbildungen für die Eintragungsverlängerung in der Kategorie „Wohngebäude“**

Nachzuweisen durch entsprechende Belege (in Kopie) ist die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von mindestens 16 UE aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Expertin bzw. Experte. Von diesen Unterrichtseinheiten müssen 8 UE aus dem Bereich Sanierung/Instandsetzung baukulturell bedeutsamer Wohngebäude sein. Hierfür ist die Teilnahme an mindestens einer fachbezogenen Fortbildung zu den in Anlage 1 genannten Themenfeldern erforderlich, in der die fachspezifischen, insbesondere die technischen und rechtlichen Kenntnisse aktualisiert und vertieft werden. Ergänzende Hinweise zu empfohlenen Schwerpunktsetzungen sind der Internetseite der Koordinierungsstelle zu entnehmen.

Die weiteren 8 UE können im Bereich der energetischen bzw. bauphysikalischen Fortbildung eingereicht werden. Hierbei werden alle Fortbildungen aus dem Fortbildungskatalog des EEE-Regelheftes anerkannt, die die Themen entsprechend abdecken.

### **26.1.3 Anforderungen an den Praxisnachweis für die Eintragungsverlängerung in der Kategorie „Wohngebäude“**

Einzureichen ist ein Praxisnachweis über mindestens eine selbstständig erbrachte, fachgerecht ausgeführte energetische Fachplanung oder ersatzweise eine selbstständig erbrachte, dokumentierte und fachgerecht ausgeführte Baubegleitung bei der energetischen Sanierung eines Baudenkmals oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz aus dem Zeitraum der letzten sechs Jahre.

Als Praxisnachweis geeignet sind abgeschlossene Sanierungsvorhaben auf dem Standard „KfW-Effizienzhaus Denkmal“ (oder höherer Effizienzhaus-Standard) oder abgeschlossene Sanierungsvorhaben, bei denen mindestens zwei Einzelmaßnahmen durchgeführt wurden, für die nach den Anforderungen der KfW und des BAFA die Beauftragung einer/ eines Energieberaters für Baudenkmale erforderlich ist. Expertinnen bzw. Experten, die sowohl bei Baudenkmalen als auch bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz tätig waren, sollen den Nachweis über ein Sanierungsvorhaben an einem Baudenkmal erbringen.

Der Praxisnachweis ist auf Grundlage des im Internet unter [www.energieberater-denkmal.de](http://www.energieberater-denkmal.de) veröffentlichten Projektdatenblatts (Anlage 3) zu führen. Dem ausgefüllten Projektdatenblatt sind folgende Nachweise zur energetischen Planung und Baubegleitung beizufügen:

- Planungsunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Details, soweit für die Beurteilung der Maßnahmen erforderlich, Baubeschreibung, Fotos des Ausgangszustands, relevanter Zwischenstände sowie nach Sanierung)
- Bilanzierungsunterlagen inkl. Prüfprotokolle und Nachweise, die für die energetische Bilanzierung relevant sind (z. B. hydraulischer Abgleich, Wärmebrückennachweis)
- feuchtetechnischer Nachweis bei Innendämmung von Außenwänden
- Nachweis des Mindestwärmeschutzes an Wärmebrücken z. B. an Fensteranschlüssen.

- Nachweis über den Denkmalschutzstatus, aus dem der Umfang des Schutzstatus hervorgeht (z. B. Unterschutzstellungsbescheid/-information, Auszug aus der Denkmalliste, Nachweis des Ensembleschutzes, Auszug aus der örtlich geltenden Satzung (Denkmalbereichs-, Erhaltungs-, Sanierungs-, Altstadt-Satzung o. Ä., kommunale Bestätigung zur sonstigen besonders erhaltenen Bausubstanz)
- denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigung und/oder satzungsrechtliche Genehmigung der Sanierungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde; Bestätigung der zuständigen Behörde, bei Baudenkmalen mit Sichtvermerk des Denkmalfachamts bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde (entsprechend der Zuständigkeit gemäß Landesrecht), dass alle denkmalrechtlichen Auflagen oder denkmalpflegerischen Anforderungen zum Erhalt des Baudenkmals in der Planung und Ausführung berücksichtigt wurden
- vom Bauherrn unterzeichnete Einverständniserklärung hinsichtlich der Überprüfung der Unterlagen und der Mitwirkung an einem Überprüfungsverfahren (insb. Teilnahme an Befragung durch Fragebogen, Vor-Ort-Kontrolle), siehe Formular unter [www.energieberater-denkmal.de](http://www.energieberater-denkmal.de).

Darüber hinaus können die energetisch relevanten Werte des als Praxisnachweis eingereichten Sanierungsvorhabens in die entsprechende Nachweismaske (GeDaTrans) der EEE-Liste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) eingegeben werden. Dies dient als Plausibilitätscheck.

Weitere Detailplanungen und Nachweise sind für eine sich ggf. anschließende vertiefte Überprüfung soweit vorhanden vorzuhalten:

- Baustellendokumentation und Prüfprotokolle, endgültig registrierter Energieausweis
- insbesondere bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus: Planunterlagen (z. B. Aufmaß, Bestandspläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Baubeschreibung, erstellte Unterlagen zur energetischen Fachplanung und Baubegleitung)
- insbesondere bei bauteilbezogenen Einzelmaßnahmen: Details zu Wärmebrücken, Regelquerschnitte, Anschlusspunkte.

Die genannten Dokumente sind für mindestens zehn Jahre zu archivieren (Empfehlung: neben digitaler auch in Papierform) und können im Rahmen der vertieften Überprüfung angefordert werden.

#### **26.1.4 Alternative zum Praxisnachweis für die Eintragungsverlängerung in der Kategorie „Wohngebäude“**

Nachzuweisen durch entsprechende Belege (in Kopie) ist die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von mindestens 40 UE aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Expertin bzw. Experte. Von diesen Unterrichtseinheiten müssen 16 UE aus dem Bereich Sanierung/Instandsetzung baukulturell bedeutsamer Gebäude sein. Hierfür ist die Teilnahme an mindestens einer fachbezogenen Fortbildung zu den in Anlage 1 genannten Themenfeldern erforderlich, in der die fachspezifischen, insbesondere die technischen und rechtlichen Kenntnisse aktualisiert und vertieft werden. Ergänzende Hinweise zu empfohlenen Schwerpunktsetzungen sind der Internetseite der Koordinierungsstelle zu entnehmen. Die weiteren 24 UE können im Bereich der

energetischen bzw. bauphysikalischen Fortbildung eingereicht werden. Hierbei werden alle Fortbildungen aus dem Fortbildungskatalog des EEE-Regelheftes anerkannt, die die Themen entsprechend abdecken.

## **26.2 Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung in der Kategorie „Nichtwohngebäude“**

### **26.2.1 Nachweise zur Verlängerung der Eintragung in der Kategorie „Nichtwohngebäude“**

Im Rahmen des Verfahrens zur Verlängerung der Anerkennung müssen die Expertinnen und Experten anhand der nachstehend genannten Unterlagen nachweisen, dass sie über die geforderte Fortbildung und aktuelle Fachpraxis verfügen. Ziel der Überprüfung ist es auch, die Arbeitsqualität der gelisteten Expertinnen und Experten dahingehend zu kontrollieren, ob die erbrachten Leistungen bei der Sanierung eines Baudenkmals oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz in energetisch-ingenieurfachlicher sowie in denkmalfachlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der KfW-Förderbedingungen für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz norm- und fachgerecht durchgeführt wurden. Hierbei wird insbesondere der haustechnische Part hinterfragt.

Die Anerkennung und der Listeneintrag werden verlängert, wenn bei der Koordinierungsstelle folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Fortbildungen sowie über die Tätigkeiten als Sachverständige aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Sachverständige eingereicht werden und diese nach Überprüfung durch die Koordinierungsstelle den Anforderungen entsprechen.

### **26.2.2 Anforderungen an die Fortbildungen für die Eintragsverlängerung in der Kategorie „Nichtwohngebäude“**

Nachzuweisen durch entsprechende Belege (in Kopie) ist die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 UE aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Experte. Von diesen Unterrichtseinheiten müssen 16 UE aus dem Bereich Sanierung/Instandsetzung baukulturell bedeutsamer Nichtwohngebäude sein. Hierfür ist die Teilnahme an mindestens einer fachbezogenen Fortbildung zu den in Anlage 2 genannten Themenfeldern erforderlich, in der die fachspezifischen, insbesondere die technischen und rechtlichen Kenntnisse aktualisiert und vertieft werden. Ergänzende Hinweise zu empfohlenen Schwerpunktsetzungen sind der Internetseite der Koordinierungsstelle zu entnehmen. Die weiteren 8 UE können im Bereich der energetischen bzw. bauphysikalischen Fortbildung eingereicht werden. Hierbei werden alle Fortbildungen aus dem Fortbildungskatalog des EEE-Regelheftes anerkannt, die die Themen entsprechend abdecken.

### **26.2.3 Anforderungen an den Praxisnachweis für die Eintragungverlängerung in der Kategorie „Nichtwohngebäude“**

Einzureichen ist ein Praxisnachweis über mindestens eine selbstständig erbrachte, fachgerecht ausgeführte energetische Fachplanung oder ersatzweise eine selbstständig erbrachte, dokumentierte und fachgerecht ausgeführte Baubegleitung bei der energetischen Sanierung eines Baudenkmals oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz aus dem Zeitraum der letzten sechs Jahre.

Als Praxisnachweis geeignet sind abgeschlossene Sanierungsvorhaben auf dem Standard „KfW-Effizienzgebäude Denkmal“ (Nichtwohngebäude) oder abgeschlossene Sanierungsvorhaben (Nichtwohngebäude), bei denen mindestens zwei Einzelmaßnahmen durchgeführt wurden, für die nach den



Anforderungen der KfW die Beauftragung einer/eines Energieberaters für Baudenkmale erforderlich ist. Expertinnen und Experten, die sowohl bei Baudenkmalen als auch bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz tätig waren, sollen den Nachweis über ein Sanierungsvorhaben an einem Baudenkmal erbringen.

Der Praxisnachweis ist auf Grundlage des im Internet unter [www.energieberater-denkmal.de](http://www.energieberater-denkmal.de) veröffentlichten Projektdatenblatts (Anlage 3) zu führen. Dem ausgefüllten Projektdatenblatt sind folgende Nachweise zur energetischen Planung und Baubegleitung beizufügen:

- Planungsunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Details, soweit für die Beurteilung der Maßnahmen erforderlich, Baubeschreibung, Fotos des Ausgangszustands, relevanter Zwischenstände sowie nach Sanierung)
- Bilanzierungsunterlagen inkl. Prüfprotokolle und Nachweise, die für die energetische Bilanzierung relevant sind (z. B. hydraulischer Abgleich, Wärmebrückennachweis)
- feuchtetechnischer Nachweis bei Innendämmung von Außenwänden
- Nachweis über den Denkmalschutzstatus, aus dem der Umfang des Schutzstatus hervorgeht (z. B. Unterschutzstellungsbescheid/-information, Auszug aus der Denkmalliste, Nachweis des Ensembleschutzes, Auszug aus der örtlich geltenden Satzung (Denkmalbereichs-, Erhaltungs-, Sanierungs-, Altstadt-Satzung o. Ä., kommunale Bestätigung zur sonstigen besonders erhaltenswerten Bausubstanz)
- denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigung und/oder die satzungsrechtliche Genehmigung der Sanierungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde; Bestätigung der zuständigen Behörde, bei Baudenkmalen mit Sichtvermerk des Denkmalfachamts bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde (entsprechend der Zuständigkeit gemäß Landesrecht), dass alle denkmalrechtlichen Auflagen oder denkmalpflegerischen Anforderungen zum Erhalt des Baudenkmals in der Planung und Ausführung berücksichtigt wurden
- vom Bauherrn unterzeichnete Einverständniserklärung hinsichtlich der Überprüfung der Unterlagen und der Mitwirkung an einem Überprüfungsverfahren (insb. Teilnahme an Befragung durch Fragebogen, Vor-Ort-Kontrolle), siehe Formular unter [www.energieberater-denkmal.de](http://www.energieberater-denkmal.de).

Darüber hinaus sind die energetisch relevanten Werte des als Praxisnachweis eingereichten Sanierungsvorhabens in die entsprechende Nachweismaske (GeDaTrans) der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) einzugeben.

Weitere Detailplanungen und Nachweise sind für eine sich ggf. anschließende vertiefte Überprüfung soweit vorhanden vorzuhalten:

- Baustellendokumentation und Prüfprotokolle, Energieausweis
- insbesondere bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus: Planunterlagen (z. B. Aufmaß, Bestandspläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Baubeschreibung, erstellte Unterlagen zur energetischen Fachplanung und Baubegleitung)

- insbesondere bei bauteilbezogenen Einzelmaßnahmen: Details zu Wärmebrücken, Regelquerschnitte, Anschlusspunkte.

Die genannten Dokumente sind für mindestens zehn Jahre zu archivieren (Empfehlung: neben digitaler auch in Papierform) und können im Rahmen der vertieften Überprüfung angefordert werden.

Sollte für die Verlängerung in der Kategorie „Wohngebäude“ bereits ein Praxisnachweis aus dem Bereich „Nichtwohngebäude“ eingereicht worden sein, so wird dieser angerechnet.

#### **26.2.4 Alternative zum Praxisnachweis für die Eintragungsverlängerung in der Kategorie „Nichtwohngebäude“**

Nachzuweisen durch entsprechende Belege (in Kopie) ist die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von mindestens 56 UE aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Expertin bzw. Experte. Von diesen Unterrichtseinheiten müssen 24 UE aus dem Bereich Sanierung/Instandsetzung baukulturell bedeutsamer Nichtwohngebäude sein. Hierfür ist die Teilnahme an mindestens einer fachbezogenen Fortbildung zu den in Anlage 2 genannten Themenfeldern erforderlich, in der die fachspezifischen, insbesondere die technischen und rechtlichen Kenntnisse aktualisiert und vertieft werden. Ergänzende Hinweise zu empfohlenen Schwerpunktsetzungen sind der Internetseite der Koordinierungsstelle zu entnehmen. Die weiteren 32 UE können im Bereich der energetischen bzw. bauphysikalischen Fortbildung eingereicht werden. Hierbei werden alle Fortbildungen aus dem Fortbildungskatalog des EEE-Regelheftes anerkannt, die die Themen entsprechend abdecken.

Fortbildungen aus der Kategorie „Nichtwohngebäude“, die bereits bei der Verlängerung der Kategorie „Wohngebäude“ eingereicht wurden, werden angerechnet.

### **27 Vertiefte Überprüfung – Qualitätssicherungsverfahren**

Die Koordinierungsstelle wählt im Einvernehmen mit den Fördermittelgebern KfW und BMWK unabhängige, externe Fachprüfende zur Durchführung der vertieften Überprüfungen aus. Die unabhängigen Fachprüfenden haben eine entsprechende Expertise im Bereich des Denkmalschutzes und können auch „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ sein. Die vertiefte Überprüfung umfasst eine Unterlagenprüfung, eine Befragung mittels eines Fragebogens sowie gegebenenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle des als Praxisnachweis eingereichten oder von der KfW benannten Sanierungsvorhabens. Im Rahmen der vertieften Überprüfung können vergleichbare Prüfungen berücksichtigt werden, welche die KfW im Rahmen ihrer Qualitätssicherung für die ausgereichten Förderkredite und Zuschüsse in den KfW-Programmen zur energetischen Sanierung durchgeführt hat. Die vertiefte Überprüfung verläuft zweistufig. Zunächst erfolgen eine vertiefte Überprüfung von Unterlagen und eine Befragung, daran schließt sich ggf. eine Vor-Ort-Kontrolle an (siehe auch Ziffer 8 AT).

### **28 Vor-Ort-Kontrolle**

Bei der Vor-Ort-Kontrolle überprüfen die externen Fachprüfenden die Angaben zu dem Sanierungsvorhaben, insbesondere werden Angaben und Planungsdetails zu den Flächen, Bauteilaufbauten sowie zur Anlagentechnik mit dem Bestand vor Ort verglichen. Zugleich wird die norm- und fachgerechte bautechnische Ausführung in Augenschein genommen. Die Expertinnen und Experten, deren Sanierungsvorhaben vor Ort durch externe

Fachprüfende überprüft werden, können an der Vor-Ort-Kontrolle teilnehmen. Erfolgt keine Teilnahme, so erhalten die Expertinnen und Experten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zum Abschluss der Vor-Ort-Kontrolle erstellen die externen Fachprüfenden einen ausführlichen Bericht für die Koordinierungsstelle, der ggf. auch die Stellungnahme der Expertin bzw. des Experten zur Vor-Ort-Kontrolle umfasst. Eine Kopie dieses Berichts erhalten die Expertinnen und Experten, deren Sanierungsvorhaben vor Ort überprüft wurden. Ihnen wird zugleich nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist gegeben. Der Bericht sowie die etwaige Stellungnahme der Expertinnen und Experten werden auch der KfW als Trägerin der Bundesförderprogramme zur Kenntnis gegeben und können durch diese für die Überprüfung der Förderzusagen verwendet werden.

## **29 Inkrafttreten**

Das Anerkennungsschema tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

## Anlagen

- Anlage 1: Leitfaden zur Fortbildung „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Wohngebäude“ (Basismodul)
- Anlage 2: Leitfaden zur Fortbildung „Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Nichtwohngebäude (Vertiefungsmodul)
- Anlage 3: Projektdatenblatt zur Dokumentation eines Projekts